

Ergebnisbericht zum Verfahren zum Antrag der JAM MUSIC LAB GmbH auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der JAM MUSIC LAB Privatuniversität für Jazz und Popularmusik, am Standort Wien

1 Antragsgegenstand

Die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) führte ein Verfahren zur oben genannten Akkreditierung gemäß § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG), BGBl I Nr. 74/2011 idgF, iVm § 2 Privathochschulgesetz (PrivHG), BGBl. I Nr. 74/2011 idgF sowie § 16 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO 2019) durch. Gemäß § 21 HS-QSG veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

2 Verfahrensablauf

Das Akkreditierungsverfahren umfasste folgende Verfahrensschritte:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Antrag eingelangt am	11.05.2022
Mitteilung an Antragstellerin: Abschluss der Antragsprüfung	10.06.2022
Bestellung der Gutachter*innen und Beschluss über Vorgangsweise des Verfahrens	29.06.2022
Information an Antragstellerin über Gutachter*innen	30.06.2022
Virtuelle Vorbereitungsgespräche mit Gutachter*innen	13.09.2022

	07.10.2022
Nachreichungen vor dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	22.06.2022 05.10.2022
Vorbereitungstreffen mit Gutachter*innen	09.11.2022
Vor-Ort-Besuch	10.- 11.11.2022
Nachreichungen nach dem Vor-Ort-Besuch eingelangt am	22.11.2022
Vorlage des Gutachtens	25.01.2023
Übermittlung des Gutachtens an Antragstellerin zur Stellungnahme	30.01.2023
Übermittlung der Kostenaufstellung an Antragstellerin zur Stellungnahme	30.01.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten eingelangt am	10.02.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zum Gutachten an Gutachter*innen	13.02.2023
Stellungnahme der Antragstellerin zur Kostenaufstellung eingelangt am	10.02.2023

3 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat entschieden, dem Antrag der JAM MUSIC LAB GmbH auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung als JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Populärmusik, durchgeführt in Wien, unter Auflagen für die Dauer von sechs Jahren stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 24 HS-QSG in Verbindung mit § 2 PUG sowie § 16 der PU-AkkVO 2019 erfüllt sind.

Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der JAM MUSIC LAB Privatuniversität für Jazz und Populärmusik wird gemäß § 24 Abs. 7 HS-QSG für weitere sechs Jahre befristet ausgesprochen. Der Genehmigungszeitraum endet mit 01.07.2029. Die institutionelle Akkreditierung der JAM MUSIC LAB Privatuniversität für Jazz und Populärmusik umfasst die folgenden Studiengänge:

Bezeichnung Studiengang	Art des Studiums	Organisations-form	ECTS-Anrechnungspunkte	Dauer in Semestern	Verwendete Sprache/n	Akad. Grad, abgekürzte Form	Ort der Durchführung	Aufnahmeplätze (pro Studienjahr)
Musik	Bachelor-studiengang	VZ und BB	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts in Music; abgek.: BA-M	Wien	30
Musikpädagogik/IGP	Bachelor-studiengang	VZ und BB	240	8	Deutsch	Bachelor of Arts in Music Education; abgek.: BA-ME	Wien	15

Musik	Master-studiengang	VZ und BB	120	4	Deutsch	Master of Arts in Music; abgek.: MA-M	Wien	15
Musikpädagogik/IGP	Master-studiengang	VZ und BB	120	4	Deutsch	Master of Arts in Music Education, abgek.: MA-ME	Wien	15

Das Board der AQ Austria hat über die Vorschläge der Gutachter*innengruppe zu Auflagen beraten und entschieden, die von den Gutachter*innen im Gutachten vom 25.01.2023 formulierten Auflagen teilweise neu zu formulieren und neu zu strukturieren. Eine Auflage wurde gestrichen, da der Nachweis zur Erfüllung der Auflage durch die Stellungnahme der Antragstellerin erfolgte. Daher unterscheiden sich die im Folgenden aufgelisteten Auflagen im Ergebnisbericht von jenen, welche im Gutachten vom 25.02.2023, welches diesem Ergebnisbericht angeschlossen ist, dargelegt sind.

Die Verlängerung der institutionellen Akkreditierung erfolgt gemäß § 24 Abs. 9a HS-QSG unter folgenden Auflagen:

Auflagen betreffend Entwicklungsplan, Organisation, Personal:

1. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie regelmäßig interne Qualitätsaudits mit Fokus auf Lehre, Forschung, Kunst, Personal und Ressourcen etabliert hat und daraus Steuerungsmaßnahmen ableitet und umsetzt. (§ 16 Abs. 2 Z 2: Entwicklungsplan)
2. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass in der Satzung und in der Berufsordnung eine klare Differenzierung zwischen Dozent*innen einerseits und Professor*innen andererseits vorgenommen wurde. Die Privatuniversität hat dabei sicherzustellen, dass die Verleihung der *venia docendi* ausschließlich auf der Basis von Berufungsverfahren für Professor*innen und Auswahlverfahren für Dozent*innen unter Einbezug externer internationaler Expert*innen erfolgt. (§ 16 Abs. 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität; §16 Abs. 7 Z 6: Personal)
3. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie über eine Regelung verfügt, die den Übergang zwischen der Personengruppe der Dozent*innen und jener der Professor*innen festlegt. (§ 16 Abs. 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität; §16 Abs. 7 Z 6: Personal)
4. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die im Antrag ausgewiesenen hauptberuflichen Professuren in den fünf benannten Kernbereichen besetzt sind und legt pro Professur die Verteilung des jeweiligen Deputats auf Lehre, Forschung und Gremienarbeit dar. (§ 16 Abs. 7 Z 3: Personal)
5. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie ein institutionsadäquates Konzept zur Weiterbildung und Personalentwicklung von Mitarbeiter*innen der Privatuniversität in Lehre, Forschung und Verwaltung ausgearbeitet und implementiert hat. (§ 16 Abs. 7 Z 7: Personal)

Auflagen betreffend Forschung und Entwicklung:

6. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie ein stringentes Forschungskonzept mit konkreten, messbaren Zielen, Maßnahmen und einer realistischen Ressourcenplanung ausgearbeitet hat, welches umgehend in Umsetzung gebracht wird. (§ 16 Abs. 6 Z 1: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste)
7. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids weitere Leistungen in Forschung und Entwicklung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste nach, die dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen sowie in der Institution verankert sind. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch wissenschaftliche Publikationen, wissenschaftliche Vorträge bei einschlägigen Konferenzen, im Wettbewerb eingeworbene Mittel für Forschung und EEK, mit geeigneten Methoden dokumentierte EEK-Leistungen etc. erbracht werden. (§ 16 Abs. 6 Z 2: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste)
8. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass zur Umsetzung des Forschungskonzeptes alle hauptberuflich als Professor*innen und Dozent*innen Angestellten der Privatuniversität in die Forschung bzw. EEK eingebunden sind. (§16 Abs. 6 Z 2: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste)
9. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monate nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass ein Leistungserfassungssystem entwickelt ist, das explizit Forschungsaktivitäten (Forschung inkl. Künstlerische Forschung) und davon unterschieden Aktivitäten im Rahmen der EEK erfasst. (§ 16 Abs. 6 Z 4: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste)

Auflagen betreffend Finanzierung und Infrastruktur:

10. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass eine verbindliche wirtschaftliche Haftungsübernahme durch den Träger der Privatuniversität vorliegt. (§16 Abs. 8: Finanzierung)
11. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass für Fundraisingaktivitäten der Privatuniversität Personal als Service- und Unterstützungsleistung zur Verfügung steht. (§ 16 Abs. 8: Finanzierung)
12. Die Privatuniversität legt binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids einen aktualisierten Finanzplan mit belastbaren Zahlen vor. Der Finanzplan sollte auf Basis der Haftungserklärung des Trägers der Privatuniversität und der vorhandenen Unterstützungsleistungen im Forschungsservice, in der Drittmittelakquise und im Fundraising die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Finanzierung der Privatuniversität in ihren Leistungsbereichen nachweisen. (§ 16 Abs. 8: Finanzierung)
13. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass den Studierenden ein Handapparat mit aktueller und grundlegender Fachliteratur aus den Bereichen IGP, Artistic Research, Fachdidaktik und

Unterrichtspraxis zugänglich ist. Die Privatuniversität achtet dabei darauf, dass der Handapparat für die angebotenen Lehrveranstaltungen begleitende Standardwerke und aktuelle Fachliteratur enthält. (§ 16 Abs. 9: Infrastruktur)

Auflagen betreffend Qualitätsmanagementsystem und Information:

14. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie weitere geeignete Strukturen und Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aufgebaut hat, die jedenfalls eine praktikable Prüfung wissenschaftlicher Arbeiten beinhalten. (§ 16 Abs. 11 Z 4: Qualitätsmanagementsystem)
15. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass sie Schulungsmaßnahmen für jene Universitätsangehörigen etabliert hat, die wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten betreuen und/oder wissenschaftlich tätig werden, bisher aber vor allem künstlerisch tätig sind/waren und dementsprechend noch über wenig eigenständige wissenschaftliche Erfahrungen verfügen. (§ 16 Abs. 11 Z 4: Qualitätsmanagementsystem)
16. Die Privatuniversität weist binnen 12 Monaten nach Eintritt der formellen Rechtskraft des Bescheids nach, dass die Prüfungs- und Studienordnungen sowie Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen auf der Website leicht zugänglich zur Verfügung gestellt sind. (§16 Abs. 12 Information)

Die Entscheidung wurde am 12.06.2023 von der*vom zuständigen Bundesminister*in genehmigt. Der Bescheid wurde mit Datum vom 19.06.2023 zugestellt.

4 Anlagen

- Gutachten vom 25.01.2023
- Stellungnahme vom 20.02.2023

Gutachten zum Verfahren auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der JAM MUSIC LAB GmbH

gemäß § 7 der Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2019 (PU-AkkVO)

Wien, 25.01.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren	3
2	Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO	4
2.1	§ 16 Abs. 1: Profil und Zielsetzung.....	4
2.2	§ 16 Abs. 2 Z 1–2: Entwicklungsplan.....	7
2.3	§ 16 Abs. 3 Z 1–2: Organisation der Privatuniversität.....	10
2.4	§ 16 Abs. 4 Z 1–2: Studienangebot.....	14
2.5	§ 16 Abs. 5 Z 1–2: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende	19
2.6	§ 16 Abs. 6 Z 1–7: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste	20
2.7	§ 16 Abs. 7 Z 1–10: Personal	27
2.8	§ 16 Abs. 8: Finanzierung	34
2.9	§ 16 Abs. 9: Infrastruktur	36
2.10	§ 16 Abs. 10 Kooperationen	38
2.11	§ 16 Abs. 11 Z 1–4: Qualitätsmanagementsystem	39
2.12	§ 16 Abs. 12: Information	43
3	Zusammenfassung und abschließende Bewertung	45
4	Eingesehene Dokumente	51

1 Kurzinformationen zum Akkreditierungsverfahren

Information zur antragstellenden Einrichtung	
Antragstellende Einrichtung	JAM MUSIC LAB GmbH
Standort der Einrichtung	Wien
Rechtsform	GmbH
Erstakkreditierung	2017
Anzahl der Studierenden	141
Akkreditierte Studiengänge	• Bachelorstudium Musik; Abschluss: Bachelor of Arts in Music (BA-M) • Bachelorstudium Musikpädagogik/IGP; Abschluss: Bachelor of Arts in Music Education (BA-ME) • Masterstudium Musik; Abschluss: Master of Arts in Music (MA-M) • Masterstudium Musikpädagogik/IGP; Abschluss: Master of Arts in Music Education (MA-ME)

Die antragstellende Einrichtung reichte am 11.05.2022 den Akkreditierungsantrag ein. Mit Beschluss vom 29.06.2022 bestellte das Board der AQ Austria folgende Gutachter*innen:

Name	Funktion Institution	und	Kompetenzfeld
FH-Prof. Dipl.-Ing.Hannes Raffaseder	Fachhochschule Pölsen	St.	Gutachter mit Erfahrung in der Hochschulverwaltung sowie wissenschaftlicher/künstlerischer Qualifikation und facheinschlägiger Berufstätigkeit (Medienmusik)
Mag. ^a Brigitte Hütter , MSc	Universität künstlerische und industrielle Gestaltung Linz	für und	Gutachterin mit Erfahrung in der Hochschulverwaltung sowie Kompetenz im hochschulischen Qualitätsmanagement
Krystoffer Dreps	Musikhochschule Münster		Gutachter mit wissenschaftlicher/künstlerischer Qualifikation und facheinschlägiger Berufstätigkeit (Jazz)

Prof. Dr. ⁱⁿ Barbara Busch	Staatliche Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Mannheim	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich IGP und Musikpädagogik
Prof. ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Susanne Binas-Preisendörfer	Carl von Ossietzky Universität Oldenburg	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation im Fachbereich Popular Music
Simon Kintopp BA BA	Universität für Musik und darstellende Kunst Graz	Studentischer Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit (Jazz)

Am 10.11.-11.11.2022 fand ein Vor-Ort-Besuch in den Räumlichkeiten der antragstellenden Einrichtung am Standort Wien statt.

2 Begutachtung und Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien der PU-AkkVO

2.1 § 16 Abs. 1: Profil und Zielsetzung

Die Privatuniversität hat ein institutionelles Profil und hieraus abgeleitete universitätsadäquate Ziele für die Bereiche Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Die JAM MUSIC LAB Privatuniversität für Jazz und Populärmusik Wien (JMLU) wurde im Jahr 2017 von ihrer Trägergesellschaft, der JAM MUSIC LAB GmbH, gegründet. Der bereits im Namen der Privatuniversität fest verankerte Fokus auf Jazz und Populärmusik definiert das wesentliche profilbildende Alleinstellungsmerkmal. Wichtige Merkmale des institutionellen Profils und daraus abgeleitete universitätsadäquate Ziele werden nicht nur im Antrag zur gegenständlichen Reakkreditierung hinreichend beschrieben und durch die Mitarbeiter*innen, Hochschulleitung und Universitätsrat im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs des Gutachter*innen-Team umfassend erläutert, sondern sind auch in der Satzung und im Leitbild der JMLU verankert.

Ob die JMLU tatsächlich "eine weltweit einzigartige Universität für Musikformen des 20. Jahrhunderts und speziell der Gegenwart" ist bzw. zukünftig werden kann, wie das im Antrag auf Reakkreditierung bereits im ersten Satz des ersten Kapitels und in der Folge mehrfach festgestellt wird, muss angezweifelt werden. Aber es ist jedenfalls anzuerkennen, dass die JMLU mit ihrem Profil das Angebot universitärer Musikstudien in Österreich um relevante Stilbereiche aktueller Musikgenres bereichert, die zwar auch an einigen anderen Universitäten verankert sind, dort aber in der Regel nicht ins Zentrum der Profilbildung gestellt werden. Angemerkt werden muss jedoch, dass derzeit vor allem Jazz im Vordergrund steht, während Knowhow, Ressourcen und Aktivitäten im Bereich der Populärmusik noch ausbaufähig

sind. Besonders im Kontext des künstlerisch-pädagogischen Studienangebots verbergen sich hier noch nicht genutzte Chancen. Dieses Entwicklungspotential wurde auch von Vertreter*innen der Studierenden beim Gespräch im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs aufgezeigt und entspricht somit nicht nur der Sicht der Gutachter*innen. Klar erkennbar ist aus Sicht der Gutachter*innen vor allem auch die durch steigenden Bedarf und stärkerer Nachfrage wachsende Bedeutung der Medienmusik, die im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs auch von der Hochschulleitung und einigen Mitarbeiter*innen der JMLU wiederholt bestätigt wurde.

Die JMLU geht in ihrer Profilbildung auf eine sich ständig verändernde und entwickelnde (Musik)welt ein und berücksichtigt Anforderungen einer vielfältig vernetzten Musikbranche, deren durch digitale Medientechnologien geprägten Produktions- und Distributionsarten und die daraus resultierenden Wirkungen auf Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft. Die JMLU reagiert auf diese teils disruptiven Veränderungen mit "einer kommunikativen und interdisziplinär geprägten Musikausbildung, in der künstlerische Praxis, Theorie und Forschung als Einheit er- und gelebt werden". Eine nicht unwesentliche Rolle spielt in diesem Zusammenhang der Standort der JMLU, der in die sogenannte Gasometer Music City integriert ist und dadurch wichtige Möglichkeiten zur Interaktion mit anderen Musikausbildungsinstitutionen, dem größten Musikfachgeschäft Österreichs, wichtigen Musikveranstaltern und weiteren Stakeholdern der Musikbranche bietet.

Vor allem aufgrund des digitalen Wandels verändern sich Produktion, Distribution und Rezeption von Musik bereits seit vielen Jahren ganz grundlegend. Die Musikwirtschaft war bei den allerersten Branchen, die mit disruptiven Innovationen im Kontext der Digitalisierung konfrontiert war. Seit 2020 sind durch die Covid-Pandemie relevante weitere Veränderungen zu beobachten, die zahlreiche bisher im Wesentlichen noch unbeantwortete Fragen für den Kunst- und Kulturbetrieb im Allgemeinen und die Musikbranche im Speziellen aufwirft. Daher hat die intensive Auseinandersetzung mit derartigen Veränderungsprozessen jedenfalls großes Potential für die institutionelle Profilbildung. Mit dem universitätseigenen Verlag und der Künstler*innen-Agentur, einigen in diesem Kontext verfassten Masterarbeiten von Studierenden und einzelnen Projekten wurden bereits erste Maßnahmen für die Umsetzung des profilbildenden Ziels gesetzt. Ob es im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten gelingen kann, notwendiges Knowhow und Ressourcen in diesem Bereich weiter auf- und auszubauen, um tatsächlich auf internationalem Niveau profilbildende Maßnahmen erfolgreich umzusetzen, werden die nächsten Entwicklungsschritte der JMLU zeigen. Es besteht aber jedenfalls großes Potential mit den diesbezüglich bereits vorhandenen kreativen Ansätzen und neuen Ideen zu reüssieren.

Als profilbildendes Merkmal versteht die JMLU auch ihre besondere Berücksichtigung der Beschäftigungsfähigkeit ihrer Absolvent*innen, die sich zu einem großen Teil als freischaffende Musiker*innen und/oder Musikpädagog*innen in ihrem Berufsleben etablieren sollen. Die JMLU beabsichtigt mit ihren Angeboten und Aktivitäten nicht nur eine bestmögliche Positionierung ihrer Absolvent*innen in den auf Jazz und Populärmusik ausgerichteten Teilbereichen der Musikbranche, sondern ist auch bestrebt die Entwicklung neuer Berufsfelder zu unterstützen, die beispielsweise durch neue Angebote in der Musikvermittlung, für das Musizieren mit interessierten Erwachsenen oder mit Minderheiten sowie den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Musik, Wohlbefinden und Gesundheit entstehen können. Folgerichtig definiert sich die JMLU als studierendenzentrierte Privatuniversität, die individuelle Interessen, Zielsetzungen, Stärken und Schwächen ihrer Studierenden besonders ernst nimmt und u.a. durch projektorientierte Ausbildungsmodule und forschungsgeleitete Lehre größtmögliche Flexibilisierung und Individualisierung in der Ausbildung unterstützt. Generell stellt die JMLU die handelnden Personen in den Mittelpunkt und setzt auch beim Lehr- und Forschungspersonal auf

(Künstler)persönlichkeiten mit einem möglichst individuellen Profil. Eine wichtige Rolle spielen auch die universitätsinterne Künstler*innen-Agentur JAM MUSIC LAB ARTISTS und der universitätseigene Verlag JAM MUSIC LAB PRESS, die Produkte und Dienstleistungen aus dem Bereich der Musikproduktion anbietet und Studierenden und Lehrenden als (Vertriebs)partner für ihre künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen unterstützend zur Verfügung stehen.

Die besondere Förderung der Beschäftigungsfähigkeit ist als profilbildendes Merkmal durchaus bereits zu erkennen. Das wurde im Gespräch der Gutachter*innen mit den Vertreter*innen der Studierenden beim Vor-Ort-Besuch im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens bestätigt. Erste Erfolge bestehen auch bereits bei der Entwicklung neuer Berufsfelder, für die beispielsweise in einzelnen Masterarbeiten von Studierenden interessante Impulse erarbeitet wurden. Der studierendenzentrierte Ansatz war im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs der Gutachter*innen bei der Präsentation von ausgewählten Projekten erkennbar und wurde auch in einer Gesprächsrunde mit Studierenden bestätigt, in der insbesondere auf die positive und innovative Grundhaltung, kurze Wege und die persönliche Betreuung hervorgehoben wurden. Es wurde beim Vor-Ort-Besuch der Gutachter*innen auch deutlich, dass sich die JMLU und ihre Mitarbeiter*innen zumindest österreichweit als Pionier*innen beim Aufbau einer auf Jazz und Populärmusik spezialisierten Privatuniversität sehen. Dementsprechend wird mit einer großen Motivation agiert. Die besonders hohe Identifikation und ein starker Teamgeist prägen die akademische-wissenschaftliche und künstlerische Kultur der JMLU. Diese menschenzentrierten Ansätze leisten selbstverständlich auch wichtige Beiträge zur Profilbildung.

Diversität wird als weitere wichtige Säule des institutionellen Profils definiert. Die JMLU bekennt sich daher zur Durchlässigkeit zwischen den Bereichen Kunst und Forschung und legt Wert auf die Anerkennung von informell erworbenen künstlerischen Kompetenzen. Diversität soll u.a. durch Interdisziplinarität und einen durch unterschiedliche Blickwinkel der Akteur*innen bereicherten Diskurs gefördert werden.

Diversität ist beim Lehr- und Forschungspersonal, bei den Studierenden und den Themensetzungen bereits gut ausgeprägt, obwohl z.B. die Akquise von internationalen Studierenden aus unterschiedlichen kulturellen Kontexten durch die Covid-Pandemie nahezu unmöglich war. Aufgrund des beabsichtigten Aufbaus eines (Forschungs)schwerpunkts im Bereich Gender & Diversity können wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der JMLU in diesem vor allem auch für die Musikbranche überaus wichtigen Bereich erwartet werden.

In der Forschung wird der Fokus auf vergleichsweise wissenschaftlich noch wenig erforschte bzw. künstlerisch noch nicht umfassend erschlossene Bereich der Jazz, Popular- und Medienmusik als profilbildendes Merkmal definiert. Die Forschungsbereiche "Artistic Research", "Musikmedizin", "Gender & Diversity", "Music and Business" und Forschung zu Festivals und neuen Vertriebswegen in der Musik sollen auf- und ausgebaut werden. Außerdem wurde bereits ein neues Programm für ein künstlerisches Doktoratsstudium beantragt.

Im Bereich der Forschung und bei der Erschließung und Entwicklung der Künste ist das eigenständige Profil der JMLU derzeit noch am schwächsten ausgeprägt. Das klare Bekenntnis der Hochschulleitung, der Trägergesellschaft und der beim Vor-Ort-Besuch anwesenden Vertreter*innen zum Ausbau dieser Tätigkeitsfelder ist jedoch genauso anzuerkennen, wie einige interessante Ergebnisse im Bereich der forschungsgeleiteten Lehre. Vor allem vor dem Hintergrund der vorhandenen Personalressourcen und der finanziellen Rahmenbedingungen ist es für die Gutachter*innen nicht nachvollziehbar, warum bei der weiteren Profilbildung für die wissenschaftliche Forschung und die Erschließung und Entwicklung der Künste auf den Aufbau von sechs Forschungsbereichen - Artistic Research, Musikmedizin, Gender & Diversity, Music

and Business und Forschung zu Festivals und neuen Vertriebswegen in der Musik - gesetzt und zusätzliche noch ein künstlerisches Doktoratsprogramm etabliert werden soll. Für die Weiterentwicklung des institutionellen Profils wäre die Konzentration auf zunächst ein oder zwei Bereiche zielführender. Auch eine stärkere Betonung der Erschließung und Entwicklung der Künste durch eine institutionelle Verankerung, Vernetzung und Unterstützung der künstlerischen Leistungen, die individuell vom Lehr- und Forschungspersonal auf hohem Niveau erbracht werden, wäre aus Sicht der Gutachter*innen sinnvoll.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen sprechen folgende drei Empfehlungen aus:

Die Gutachter*innen empfehlen die Stärkung und den Ausbau der Populärmusik als eine im Vergleich zum Jazz zumindest gleichwertige profilbildende Säule.

Weiters empfehlen die Gutachter*innen die Nutzung des profilbildenden Potentials, das sich aus einer stärkeren Betonung der Medienmusik ergeben kann.

Auch die Überarbeitung und Schärfung der institutionellen Zielsetzungen für wissenschaftliche und künstlerische Forschung sowie für die Erschließung und Entwicklung der Künste wird empfohlen, um auch in diesem Bereich möglichst rasch ein klar erkennbares institutionelles Profil zu erlangen.

2.2 § 16 Abs. 2 Z 1–2: Entwicklungsplan

1. Die Privatuniversität hat einen Entwicklungsplan, der mit dem Profil und den Zielen konsistent ist und der längerfristige Ziele und Strategien zu deren Erreichen benennt. Für die ersten sechs Jahre ab Verlängerung der institutionellen Akkreditierung legt der Entwicklungsplan dar, wie mit den vorgesehenen Maßnahmen und den dafür eingesetzten Ressourcen die für diesen Zeitraum festgelegten Ziele erreicht werden können. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie Frauenförderung.

Der vorliegende Entwicklungsplan der JMLU wurde im Mai 2022 durch den Universitätsrat beschlossen und legt die strategischen Ziele und die Profilbildung in Lehre und Studium, der Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK), im Bereich Artistic Research und in der wissenschaftlichen Forschung sowie im Themenfeld Chancengleichheit, Gender Mainstreaming und Diversity fest. Er bezieht sich auf das Personal, die Finanzen und Ressourcen, nationale und internationale Kooperationen, die universitäre Struktur und Organisation sowie auf die universitäre Qualitätssicherung.

Die formulierten zehn Ziele passen in ihrem Setting zum Profil der Privatuniversität. Zu nennen sind hier exemplarisch der Anspruch und die Ziele, national und international konkurrenzfähige Musikausbildung in ihrem spezifischen Fächerspektrum zu bieten, im gleichen Bezugsrahmen wahrnehmbare Forschung (EEK, Artistic Research sowie musikpädagogische und musikwissenschaftliche Forschung) zu leisten, die gesellschaftliche Relevanz der universitären Lehre und Forschung zu steigern sowie innovative Digitalisierungsmodelle in Lehre und Forschung ebenso wie das künstlerische Doktoratsstudium umzusetzen. Weiters sollen Internationalisierung, Interdisziplinarität, Lifelong Learning/ Lebenslanges Lernen (LLL) sowie strategische Partnerschaften aus Wirtschaft, Kultur und Medien – auch im Sinne der Nachhaltigkeit – ausgebaut werden. Nachhaltigkeit soll auch durch die Nutzung von Potentialen von Diversität und Inklusion erreicht werden.

Der Entwicklungsplan hinterlegt jedes der zehn Ziele mit Maßnahmen zu deren Erreichung. Die Maßnahmen selbst sind allerdings aus Sicht der Gutachter*innen in manchen Bereichen sehr allgemein formuliert und gehen wenig auf mögliche Schwachstellen in der aktuellen Ausgangslage für die Weiterentwicklung ein. So wird im Zielfeld der international konkurrenzfähigen Musikausbildung sehr allgemein vom Ausbau des Studienangebotes und der Digitalisierung gesprochen. Auch das formulierte Ziel einer international wahrnehmbaren Forschung ist sehr hoch gegriffen, reflektiert aber weder den aktuellen – auch durch die Pandemie mitverursachten – Entwicklungsstand in diesem bereits von Beginn an existierenden Aufgabenfeld, noch die aktuelle Personalstruktur hinreichend. Im Zielfeld der Entwicklung innovativer Digitalisierungsmodelle wird sehr klar auf „Blended Learning“ gesetzt, auch um Diversität, speziell Internationalität und Inklusion zu fördern. So ambitioniert dieser Ansatz ist, so stellt sich aus Sicht der Gutachter*innen doch die Frage, wie dies mit dem persönlichen Erleben der Studierenden und Lehrenden sowie dem Anspruch einer Universität als Ort der Interaktion, des Austausches und des kreativen Miteinanders vereinbar ist. Auch hier könnte mit dem in jüngster Vergangenheit Erlebten, der Pandemie, schon in der Ziel- und Maßnahmenformulierung kritischer und selbstreflexiver umgegangen werden.

Sehr detailliert geht der Entwicklungsplan im Kapitel „Finanzen und Ressourcen“ auf die Problemlage ein, die sich auf Grund der Corona-Pandemie gerade in diesem Bereich ergeben hat. Dies ist anzuerkennen, entbehrt aber einer gewissen strukturellen Analyse der Ressourcenentwicklung für die Zeitspanne nach der Erstakkreditierung im Jahr 2017 bis zum Ausbruch der Pandemie im März 2020. Zudem sind in den gesamtgesellschaftlichen Rahmenbedingungen weitere erhebliche Einflussfaktoren, wie zum Beispiel die Energieknappheit, Inflation und Teuerung, in jüngster Vergangenheit hinzugekommen, die in die Planungen aktiv einbezogen werden müssen.

Im Kapitel „Chancengleichheit, Gender Mainstreaming und Diversity“ wird der neuen Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung eine ebenso zentrale Bedeutung beigemessen, wie dem neu besetzten Vizerektorat für Diversität. Beide Maßnahmen haben hohes Potential, die selbstgesteckten Ziele zur Umsetzung des Bekenntnisses zu Vielfalt und Gleichstellung in Kunst, Forschung, Lehre, Beruf und Gesellschaft beizutragen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Privatuniversität verfügt über einen Entwicklungsplan für den Zeitraum 2023 bis 2029, der mit dem Profil konsistent ist und der langfristige Ziele und Strategien benennt. Er enthält die Darstellung von Maßnahmen und Ressourcen zur Erreichung dieser Ziele. Jedoch sollten die formulierten Maßnahmen und Ressourcen nochmals einer aktualisierten Analyse (Teuerung, gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen) sowie einem „Realitätscheck“ bzw. einer kritischen Reflexion angesichts der aktuellen Ausgangslage und den bestehenden Problemen und Herausforderungen

unterzogen werden. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Frauenförderung.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die selbstformulierten Ziele, Maßnahmen und Ressourceneinschätzungen sollten nochmals detailliert einer kritischen Selbstreflexion unterzogen werden und auf Probleme, Herausforderungen und Risiken angesichts der aktuellen Situation, des konkreten Entwicklungsstandes in Lehre, Kunst und Forschung sowie der Personalstruktur und in den vorhandenen und geplanten Ressourcen eingegangen werden. Die Auflagen und Empfehlungen in den folgenden Kapiteln dieses Gutachtens verstehen sich auch als Impulse für diese kritische Auseinandersetzung, sie muss aber letztlich von der Privatuniversität autonom geleistet werden.

2. Die Privatuniversität nutzt den definierten Prozess zur regelmäßigen Überprüfung der Zielerreichung und Anpassung des Entwicklungsplans.

Schon im Entwicklungsplan verknüpft die Privatuniversität ihr Qualitätsverständnis sehr stark mit dem Erreichen von selbstformulierten Zielen in Lehre, Forschung und Verwaltung. Die institutionelle Qualitätsstrategie bildet in diesem Selbstverständnis einen integralen Bestandteil der Gesamtstrategie. Das Vizerektorat für Forschung und Qualitätssicherung sowie die Kommission für Evaluation und Qualitätssicherung (KEQ) haben hier wichtige qualitative und prozessleitende Funktionen. Auch das Bekenntnis zum PDCA-Zyklus (**Plan-Do-Check-Act**) schon im Entwicklungsplan formuliert das Verständnis einer kontinuierlichen Weiterentwicklung sowohl der Ziele selbst als auch der Zielerreichung. Wie schon im vorherigen Kapitel zum Entwicklungsplan ausgeführt, sollten allerdings die Rahmenbedingungen, unter denen die formulierten Ziele erreicht werden sollen/können, aus Sicht der Gutachter*innen schon jetzt einer kritischen Selbstreflexion unterzogen werden. In der Zeit von 2017 bis März 2020 kam es zu Verzug in der Zielerreichung. Die Gründe hierfür müssen analysiert und für die Zukunft berücksichtigt werden. Die darauffolgende Pandemie hat an allen Universitäten eine schwierige Problemgemengelage in Lehre, Studium und Forschung bzw. EEK erzeugt, die ausführlich reflektiert und sowohl hinsichtlich der Ziele, als auch hinsichtlich der Maßnahmen in die universitäre Steuerung einkalkuliert werden muss. Zusätzlich wurden jüngst die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Herausforderungen durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine nochmals verschärft, sodass auch hier mehr Reflexion der eigenen Situation der Universität angebracht wäre.

Die alle drei Jahre geplanten Audits, die auch zur Änderung des Entwicklungsplanes führen können, sollten aus Sicht der Gutachter*innen jährlich durchgeführt werden, um ein umfangreiches und schnell reagierendes Monitoring zu erhalten. Das Audit soll auch die aktuellen Rahmenbedingungen in Lehre, Forschung, Kunst, Personal und Ressourcen sowie die Zielsetzungen des Entwicklungsplanes umfassen, sodass auch die Anpassung des Entwicklungsplanes jährlich überprüft wird.)

Auch das von Seiten der Antragstellerin bereits beabsichtigte externe Audit durch MusiQuE - Music Quality Enhancement ist der Privatuniversität dringend ans Herz zu legen und sollte so bald wie möglich in Angriff genommen werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage:

Die Privatuniversität weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie jährlich (also mindestens für 2023 und 2024) das interne Qualitätsaudit im Verantwortungsbereich des Vizerektorats für Forschung und Qualitätsmanagement durchgeführt hat. Inhalt der jährlichen Audits müssen die Analyse der aktuellen Rahmenbedingungen in Lehre, Forschung, Kunst, Personal und Ressourcen, die Überprüfung der Zielerreichung anhand dieser Rahmenbedingungen sowie die Festlegung und Umsetzung der daraus abgeleiteten Steuerungsmaßnahmen sein.

Empfehlung

Auch das ursprünglich bereits für das Studienjahr 2019/2020 geplante und noch nicht durchgeführte externe Audit durch MusiQuE -Music Quality Enhancement sollte aus Sicht der Gutachter*innen so bald wie möglich in Angriff genommen werden und bis Ende 2024 abgeschlossen sein.

2.3 § 16 Abs. 3 Z 1–2: Organisation der Privatuniversität

1. Die Organisationsstruktur der Privatuniversität gewährleistet durch ein austariertes System der Funktionen der akademischen Selbstverwaltung, der Leitung und der strategischen Steuerung Hochschulautonomie sowie Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Interessen des Rechtsträgers.

Die Privatuniversität verfügt über folgende Leitungsorgane: Universitätsrat, Rektorat, erweitertes Rektorat und Senat. Der Universitätsrat ist als Organ zur strategischen Steuerung eingerichtet. Zwei Mitglieder des Universitätsrates werden von der JAM Music Lab GmbH entsandt, zwei weitere durch den Senat der Universität. Ein weiteres Mitglied wird einvernehmlich bestellt. Das Rektorat besteht aus dem*der Rektor*in sowie den Vizerektor*innen, es versteht sich als kollektives Leitungsorgan der Privatuniversität. Das erweiterte Rektorat besteht neben den Rektoratsmitgliedern aus den beiden Dekan*innen der beiden Fakultäten. Der Senat ist als Organ der akademischen Selbstverwaltung eingerichtet,

besteht aus 10 Mitgliedern, wobei die Hälfte aus der Gruppe der Professor*innen gewählt wurde, zwei der Mitglieder aus der Gruppe der Dozent*innen, zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden durch die Österreichische Hochschüler*innenschaft (ÖH) nominiert wurden und ein gewähltes Mitglied aus der Administration. Die Aufgaben der drei genannten Gremien sind in der Satzung festgelegt, Geschäftsordnungen sind vorhanden.

Die Organisationsstruktur der Privatuniversität ist sehr stark jener der öffentlichen Universitäten angelehnt. In Bezug auf die Ablauf- und die Aufbauorganisation lässt das Universitätsgesetz jedoch relativ große Spielräume, sodass die individuellen Rahmenbedingungen einer Universität mitberücksichtigt werden können. Zu diesen Rahmenbedingungen gehören jedenfalls Größe und personelle Ausstattung einer Organisation. Letztere wurden in der gewählten Aufbau- und Ablauforganisation noch nicht hinreichend berücksichtigt, was wiederum zur Überspannung aller Kräfte im Zuge der Bewältigung des Organisationsaufwandes und der Übernahme von Mehrfachfunktionen führt. Die Aufbauorganisation sowie die Ablauforganisation sollten einer internen Überprüfung in Hinblick auf die Kleinheit der Organisation, der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von Organisationseinheiten und Organisationsabläufen unterzogen werden.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Organisationsstruktur der Privatuniversität ist sehr stark an jene des Universitätsgesetzes angelehnt. Auf Grund der Kleinheit der Privatuniversität und der begrenzt vorhandenen personellen Ressourcen wäre eine Verschlankung der Aufbauorganisation durchaus zu überlegen. Nach Möglichkeiten zu suchen, den kleinen personellen Teams durch eine möglichst schlanke Aufbau- und Ablauforganisation Rechnung zu tragen, wird empfohlen.

2. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität sind in einer Satzung niedergelegt, die jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:

- a. die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Privatuniversität;
- b. Organe der Privatuniversität, deren Bestellung und Aufgaben;
- c. Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal;
- d. Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung;
- e. Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten;
- f. Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien;

g. Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen);

h. Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (letzteres sofern vorgesehen).

Die Privatuniversität verfügt mit Beschluss des Universitätsrates von 09. Mai 2022 über eine Satzung, die in § 2 die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Universität festhält, im zweiten Hauptstück die drei Universitätsleitungsorgane Universitätsrat, Rektorat und Senat regelt, sowie deren Zusammensetzung und Aufgaben festschreibt. Für den Universitätsrat sind Zuständigkeiten, Zusammensetzung, Funktionsperiode, Vorsitz, Geschäftsordnung, Aufgaben, Abstimmung und Einberufung sowie das Anhörungsrecht und die Protokollführung geregelt. Für das Rektorat sind neben Zusammensetzung, Zuständigkeiten, Vertretungsbefugnis, Aufgaben, Funktionsperiode, Wahl und Bestellung und Abberufung des*der Rektor*in auch die Agenden des erweiterten Rektorats, das durch Einbindung der Dekaninnen und Dekane gebildet wird, als Besonderheit enthalten. Auffällig ist in Bezug auf die Binnenstruktur der Privatuniversität, dass die Organisationsstruktur sehr stark dem Vorbild der öffentlichen Universitäten entspricht. So gibt es eine Vielzahl von Organisationseinheiten wie Fakultäten, Dekanate, Institute und Kommissionen. Dies gewährleistet einerseits ein austariertes System der akademischen Selbstverwaltung, ist aber angesichts der Kleinheit der JMLU für diese Institution nur bedingt geeignet.

In § 5 des ersten Hauptstückes der Satzung sind die Angehörigen der Universität und ihre Aufgaben benannt, insbesondere sind deren Aufgaben detailliert dargelegt. Zu den Angehörigen der Privatuniversität zählen Lehrende als künstlerisches oder wissenschaftliches oder pädagogisches Personal, die sich wiederum in zwei Gruppen aufteilen: einerseits Professor*innen, die als Personen mit hoher künstlerischer und/oder wissenschaftlicher und/oder pädagogischer Qualifikation bezeichnet werden. Daneben sind als zweite Personengruppe Dozent*innen genannt, die für den Lehr-, Kunst- und Forschungsbetrieb eine angemessene künstlerische und/oder wissenschaftliche und/oder pädagogische Qualifikation aufweisen. Beide Personengruppen haben zunächst gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung die gleichen Aufgaben soweit nicht die jeweiligen Organordnungen Zusätzliches regeln. Das heißt, dass Aufgaben und Verantwortung zwischen beiden Lehrendenkategorien nicht differenziert sind.

Die Berufsordnung enthält als Anhang 2 zur Satzung Bestimmungen zum Berufungsverfahren für Professor*innen (Abschnitt 2) und für Dozent*innen mit mehr als sechs Semesterwochenstunden (Abschnitt 3). Schon die idente Namensgebung für beide Aufnahmeverfahren als Berufungsverfahren lässt wenig Differenzierung vermuten. Zusammensetzung und Stimmrechte sind in beiden Berufungskommissionen gleichlautend formuliert. Auch die Verfahren gestalten sich zunächst in beiden Abschnitten der Berufsordnung gleichlautend (Absätze 1 bis einschließlich 4 der §§ 5 bzw. 7 der Berufsordnung). Lediglich die Notwendigkeit externer Gutachten unterscheidet die beiden Verfahren. Ausschließlich für die Berufung von Professorinnen bzw. Professoren sind zwei externe Gutachten einzubeziehen. Für Berufungen von Dozentinnen und Dozenten sind externe Gutachten nicht vorgesehen, wiewohl für beide Personenkategorien die Verleihung der *Venia Docendi* vorgesehen ist. Die rechtlichen Rahmenbedingungen im PrivHG sehen vor, dass Titel und Bezeichnungen des Universitätswesens gemäß UG auch von Privathochschulen/-universitäten und den dort tätigen Personen verwendet werden können. Diese Möglichkeit ist jedoch nur gegeben, wenn entsprechende Voraussetzungen und Verfahren in Analogie zum UG zur Anwendung kommen. Weiters sind die Titel und Bezeichnungen mit dem Zusatz „der

Privathochschule“ oder „der Privatuniversität“ zu verwenden. Die JMLU kann daher Professor*innen berufen, wenn die Voraussetzungen und Verfahren hierfür den diesbezüglichen Bestimmungen im UG sinngemäß entsprechen. Das österreichische Universitätsrecht sieht im Rahmen des UG (Berufungsverfahren oder Habilitationsverfahren) die Verleihung der Venia Docendi ausschließlich nach international kompetitiven Verfahren in Form einer externen Begutachtung vor (öffentliche Ausschreibung jeder Stelle+ externe Begutachtung). Diese Standards müssen auch an der Privatuniversität eingehalten werden, eine Nachschärfung der Regelungen für die Berufung von Professor*innen und für die Bestellung von Dozent*innen ist also notwendig. Entweder man belässt den Unterschied in der internen bzw. externen Begutachtung, dann kann aber nicht in beiden Fällen die Venia Docendi verliehen werden. Will man die Venia Docendi für beide Personengruppen beibehalten, so müssen auch für Dozent*innen externe Gutachten vorgesehen werden. Eine Differenzierung im Titel muss sich aber dann in den Aufgaben und Verantwortlichkeiten widerspiegeln und rechtfertigen lassen. Ebenso notwendig gestaltet sich die Klärung, wie der Übergang von der Personengruppe der Dozent*innen in die Personengruppe der Professor*innen erfolgen kann.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie das Aufgabenfeld der Frauenförderung ist im zwölften Abschnitt der Satzung festgehalten. Hier ist eine Kommission für Diversität, Gleichstellung und Frauenförderung eingerichtet sowie deren Zusammensetzung, Aufgaben, Funktionsperioden, Rechte und Maßnahmen festgeschrieben. Die Kommission schlägt den*die Gleichstellungsbeauftragte*n, den*die Behindertenbeauftragte*n sowie die Ombudsperson für Beschwerden und Hinweise in Bezug auf sexuelle Belästigung, geschlechtsbezogene Belästigung, Mobbing und Diskriminierung zur Ernennung durch den Senat vor.

Mitspracherechte der Studierenden sind in mehrerlei Hinsicht gegeben. Zunächst regelt § 29 der Satzung, dass zwei Studierende, nominiert durch die ÖH, in den Senat entsandt werden. § 51 der Satzung regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Studierendenvertretung, die von der Abgabe von Vorschlägen und Stellungnahmen bis hin zu Informationsrechten gegenüber dem Rektorat und den Dekanaten reichen.

Anhang 1 der Satzung der Privatuniversität umfasst die Studien- und Prüfungsordnung inklusive der Verleihung bzw. dem Widerruf der akademischen Grade.

Anhang 3 der Satzung der Privatuniversität enthält Bestimmungen zu akademischen Ehrungen und deren Verleihung. Bemerkenswert ist, dass lediglich zwei Kategorien von akademischen Ehrungen vorgesehen sind, nämlich Ehrensensator*innen einerseits und Namentliche Ehrungen (auf einer Ehrentafel oder am oder in Gebäuden) andererseits. § 3 (Verleihung des Ehrensensatorentitels) enthält jedoch noch einen Hinweis auf den Titel Ehrenbürger*innen, der offensichtlich - und auch im Satzungstext so benannt - aus dem Anhang gestrichen wurde.

In weiten Teilen ist die Organisationsstruktur der JMLU in ihrer Satzung gut abgebildet und definiert. Die Satzung regelt im Großen alle oben genannten Angelegenheiten in einem ausreichenden Ausmaß. Hinsichtlich der Personalkategorien und vorgesehenen Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal sowie der Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren bedarf es jedoch einer deutlichen Nachschärfung und Konkretisierung.

Das Prüfkriterium ist daher aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage:

Die Hochschule weist binnen bis zu 24 Monaten nach, dass in der Satzung und in der Berufsordnung eine klare Differenzierung zwischen Dozent*innen einerseits und Professor*innen andererseits vorgenommen wurde. Dem Umstand, dass das österreichische Universitätsrecht im Rahmen des UG (Berufungsverfahren oder Habilitationsverfahren) die Verleihung der Venia Docendi ausschließlich nach international kompetitiven Verfahren in Form einer externen Begutachtung vorsieht, muss dabei Rechnung getragen werden. Eine Differenzierung im Titel muss sich in den Aufgaben und Verantwortlichkeiten widerspiegeln und rechtfertigen lassen. Ebenso notwendig gestaltet sich die Klärung, wie der Übergang von der Personengruppe der Dozent*innen in die Personengruppe der Professor*innen erfolgen kann.

Empfehlungen

In Bezug auf die Gliederung der Binnenstruktur der Privatuniversität in Fakultäten und Institute empfehlen die Gutachter*innen, nach einer Verschlankung der Aufbauorganisation angesichts der Kleinheit der Strukturen der Privatuniversität zu streben.

2.4 § 16 Abs. 4 Z 1–2: Studienangebot

1. Die Privatuniversität bietet mindestens zwei Bachelorstudiengänge und einen auf einen oder beide aufbauenden Masterstudiengang an. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits akkreditierte Diplomstudiengänge werden als Masterstudiengänge behandelt.

Das Studienangebot der JMLU umfasst die folgenden vier Studiengänge:

- Bachelorstudiengang Musik (= BA-M) mit dem Abschluss Bachelor of Arts in Music,
- Bachelorstudiengang Musikpädagogik/Instrumental- und Gesangspädagogik (= BA-ME) mit dem Abschluss Bachelor of Arts in Music Education
- Masterstudiengang Musik (= MA-M) mit dem Abschluss Master of Arts in Music,
- Masterstudiengang Musikpädagogik/Instrumental- und Gesangspädagogik (= MA-ME) mit dem Abschluss Master of Arts in Music Education.

Die Studiengänge sind in je sieben bzw. acht Studienzweige untergliedert, die ihrerseits 20 zentrale künstlerische Fächer (ZkF) bündeln. Hiervon wählen die Studierenden eines aus, um damit den belegten Studiengang zu durchlaufen.

Das Studienangebot ist ebenso schlüssig wie transparent strukturiert. Zudem bauen die zwei Masterstudiengänge auf jeden der beiden Bachelorstudiengänge auf.

Damit gilt das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen als **erfüllt**.

Hervorzuhebende gute Praxis

Im Sinne **guter Praxis** heben die Gutachter*innen hervor, dass die JMLU (neben tradierten Fächern) den Studiengang bzw. das zentrale künstlerische Fach „Improvisation“ sowohl im künstlerischen wie auch im künstlerisch-pädagogischen Bachelor- und Masterprogramm anbietet. Darüber hinaus kann das zentrale künstlerische Fach der „Medienmusik“ im Rahmen der künstlerisch ausgerichteten Studiengänge studiert werden. Mit diesen Schwerpunkten dokumentiert die JMLU die im Antrag erwähnte „Offenheit“ und ihr „Interesse an allem Neuen“ – eine konstruktive Haltung, die auch im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs deutlich zu spüren war und die auch dem eigenen Anspruch an eine an der Musik des 20./21. Jahrhunderts ausgerichteten Musiker*innenbildung gerecht zu werden versucht.

2. Die Privatuniversität stellt in ihren Studiengängen die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicher. Hierfür verwendet sie regelmäßig definierte Prozesse zur Weiterentwicklung von Studiengängen, in die die relevanten Interessengruppen eingebunden sind. Sie dokumentiert diese Prozesse und ihre Ergebnisse aus dem aktuellen Akkreditierungszeitraum für folgende Merkmale:

a. Bachelor- und Masterstudiengänge

aa. Das Profil und die intendierten Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert, umfassen fachlich-wissenschaftliche bzw. künstlerische, personale und soziale Kompetenzen und entsprechen den beruflichen Anforderungen sowie der jeweiligen Niveaustufe des [Nationalen Qualifikationsrahmens](#). Inhalt und Aufbau des Studienplans gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse unter Verbindung von Forschung (Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre. Im Falle reglementierter Berufe ist zusätzlich darzulegen, wie gewährleistet wird, dass die Voraussetzungen für den Berufszugang gegeben sind.

bb. Die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung ermöglicht das Erreichen der intendierten Lernergebnisse in der festgelegten Studiendauer, bei berufsbegleitenden Studiengängen unter Berücksichtigung der Berufstätigkeit. Das European Credit Transfer System (ECTS) wird korrekt angewendet.

Die JMLU erachtet einen selbstkritischen Blick auf Studium und Lehre für unerlässlich. Daher erhebt sie diesbezüglich ebenso regelmäßig wie systematisch qualitative und quantitative Daten. Im Antrag wird betont, dass die Systeme zur Qualitätssicherung, die im Qualitätshandbuch umfassend fixiert sind, nicht nur der Ergebnisprüfung von Studium und Lehre dienen, sondern das Ziel verfolgen „schon im Vorfeld Chancen und Risiken zu benennen und Prozesse zu begleiten“. In diesem Sinn wird die Qualitätssicherung als ein Steuerungsinstrument verstanden, das sich nicht auf die Überprüfung von „Output“ reduzieren lässt, sondern vielmehr der steten Prozessevaluation dient.

In den Antragsunterlagen stellt die Hochschule exemplarisch dar, wie die Ergebnisse der Qualitätssicherungsprozesse zur Weiterentwicklung der Studiengänge geführt haben. Als Beispiel kann hier die Überarbeitung der Masterprüfung und deren Verankerung im Prüfungshandbuch genannt werden. In einem iterativen Prozess wurden nach und nach Modifikationen vorgenommen. Die JMLU gibt an, jährlich digitale Umfragen durch die Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung (KEQ) unter Studierenden und Lehrenden

durchzuführen, um Überarbeitungsbedarf zu erkennen. Die Ergebnisberichte der Umfragen werden an das erweiterte Rektorat übermittelt und führten in der Vergangenheit zur Umsetzung struktureller Maßnahmen. Auch bei der Administration von Studien- und Abschlussprüfungen und bei Qualifikations- und Kompetenzanrechnungsverfahren wurden qualitätssichernde Maßnahmen gesetzt.

Beim Vor-Ort-Besuch konnten sich die Gutachter*innen von der ausgeprägten Einbindung der Studierenden und Mitarbeiter*innen in den Qualitätsdiskurs, mithin in die stete Weiterentwicklung der Studiengänge, überzeugen. Nicht umsonst gewannen die Gutachter*innen den Eindruck von inhaltlich klar profilierten und formal sorgfältig ausgearbeiteten Studiengängen, die zugleich für zeitgemäße Weiterentwicklungen offen sind.

Jenseits der inhaltlichen Ausrichtung der Studiengänge, die sich aus der Wahl des zentralen künstlerischen Fachs ergibt, resultiert die grundsätzliche Profilierung der Studiengänge aus ihrer jeweiligen Zuordnung zu drei bzw. vier fachlichen Kernbereichen. Überschneidungen und Unterschiede im Kontext der Kernbereiche dokumentieren einerseits die inhaltliche Verzahnung der Studiengänge, andererseits die inhaltliche Besonderheit eines jeden Studiengangs. Somit stellt die Verzahnung von Inhalten und deren Ausdifferenzierung für alle vier Studiengänge gleichermaßen den profilbildenden Leitgedanken dar.

- Während für den Bachelor- und Masterstudiengang Musik die Kernbereiche „Performance“, „Komposition & Musiktheorie“ sowie „Medienmusik & Musikproduktion“ leitend sind, entfällt dieser zuletzt genannte Kernbereich im Bachelor- und Masterstudiengang Musikpädagogik Instrumental- und Gesangspädagogik zugunsten des Kernbereichs „IGP/Music Education“.
- Die inhaltliche Kontinuität ergibt sich zwischen den Bachelor- und Masterstudiengängen, indem die Zuordnung der drei Kernbereiche der Bachelorstudiengänge in den Masterstudiengängen unverändert bleibt. Zugleich ergibt sich aber auf Ebene der beiden Masterstudiengänge eine fachliche Erweiterung, weil der Kernbereich „Artistic Research“ hinzugefügt wird. Da dieser Kernbereich aber für beide Masterstudiengänge gilt, ergibt sich auf der Masterebene selbst wiederum eine inhaltliche Verzahnung.

Die vorliegenden Studienpläne belegen, dass der Erwerb künstlerischer Kompetenzen im Zentrum der Bachelorstudiengänge steht und zugleich auch die Zielperspektive der Masterstudiengänge darstellt.

Dieser Anspruch gewinnt durch die Ergänzung des Kernbereichs „Artistic Research“ auf Masterebene an zusätzlicher Bedeutung. Verstanden als „Forschung über Kunst“, als „Forschung für Kunst“ und als „Forschung in der Kunst“ (vgl. Leitfaden „Artistic Research“) werden die Masterstudierenden (gemäß den Gesprächen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs) aufgefordert, sich systematisch, (selbst)kritisch sowie konstruktiv bis innovativ mit ihrem künstlerischen Tun auseinanderzusetzen.

Das zentrale inhaltliche Differenzkriterium zwischen dem Bachelor- bzw. Masterstudiengang Musik und dem Bachelor- bzw. Masterstudiengang Musikpädagogik resultiert einerseits aus den inhaltlichen Kernbereichen der „Medienmusik“ und der „Instrumental- bzw. Gesangspädagogik“ andererseits. Diese inhaltliche Prämisse führt dazu, dass neben zwei rein künstlerisch ausgerichteten Studiengängen zwei weitere platziert sind, die sich an den Anforderungen künstlerisch-pädagogischer Berufe orientieren bzw. auf musizierpädagogische Tätigkeiten vorbereiten. Diese Fokussierung auf eine vermittelnde Tätigkeit spiegelt sich im musikpädagogischen Bachelorstudiengang wider in dem fachlich schlüssig gegliederten Modul

„Musikpädagogische Theorien und Praxis“ in acht Fächer. Offen bleibt, warum sich diese (oder eine anderweitige) Differenzierung auf Masterebene nicht wiederfindet.

Neben dem Anspruch der künstlerischen Profilierung steht das Anliegen der JMLU, ihren Studierenden personale und soziale Kompetenz zu vermitteln. Dies spiegelt sich in der Ausgestaltung des Moduls „Berufsfeldorientierung und Professionalisierung“ wider. Zudem zeigte der Vor-Ort-Besuch, dass das Lehren bzw. Lernen in eher kleinen Studierendengruppen eine hierfür äußerst zuträgliche Arbeitsform darstellen dürfte. Besonders im Gespräch mit den studentischen Vertreter*innen wurde deutlich, dass in allen vier Studiengängen nicht nur berufsrelevante Kenntnisse und Fertigkeiten, sondern auch Kritikfähigkeit und Eigenständigkeit erzielt werden.

Somit entsprechen die Ziele der Bachelorstudiengänge insgesamt den Qualifikationszielen, die im Nationalen Qualifikationsrahmen dem ersten Studienzyklus zugeordnet sind. Gleiches gilt für die Qualifikationsziele der Masterstudiengänge, die im Nationalen Qualifikationsrahmen dem zweiten Studienzyklus zugeordnet sind.

Gleichwohl ist folgende **Empfehlung** auszusprechen: Die Zulassungsprüfung zum künstlerisch-pädagogischen Masterstudiengang sollte um eine pädagogische Teilprüfung ergänzt werden: Für die Zulassung zum Masterstudiengang mit dem Abschluss Master of Arts in Music Education sieht die Prüfungsordnung vor, dass pädagogische Kompetenzen nachzuweisen sind – z.B. „durch entsprechende Unterrichtspraxis bzw. ein instrumental/gesangspädagogisches oder musikpädagogisches Vorstudium“. Um sicher zu stellen, dass die Bewerber*innen über ihr Alltagswissen hinaus im hinreichenden Maße über ein wissenschaftlich abgesichertes musikpädagogisches Basiswissen verfügen und musikpädagogische Sachverhalte fachlich fundiert reflektieren können, sollte ein entsprechender Prüfungsteil im Kontext der Zulassungsprüfung präzisiert bzw. implementiert werden. Dies erscheint sinnvoll, weil sämtliche Studienabschlüsse, die in postsekundären Musikausbildungen sowie im Kontext von kunst- und geisteswissenschaftlichen Studien an universitären Ausbildungsinstituten erworben wurden, prinzipiell zur Zulassungsprüfung berechtigen.

Im Vor-Ort-Besuch wurde deutlich, dass die Studienzweige bzw. die zentralen künstlerischen Fächer „Improvisation“ und „Medienmusik“ eine besondere Beachtung an der JMLU erfahren. Dies ist angesichts der grundsätzlichen stilistischen Ausrichtung des Hauses sowie der zunehmenden gesellschaftlichen Heterogenität sowie der Digitalisierung im Kunstbereich als **gute Praxis** hervorzuheben.

Perspektivisch wäre zu überlegen, ob der Studienzweig „Medienmusik“, der bereits jetzt im Bachelor- und Masterprogramm Musik (BA-M, MA-M) mit den drei Studienrichtungen „Composition for Films and Games“, „Song Production“ und „Music Production“ eine Ausdifferenzierung erfahren hat, als eigener Bachelor- und/oder Masterstudiengang eingeführt wird sowie um eine künstlerisch-pädagogische Ausrichtung erweitert wird. Diese Option wurde bereits im Antrag avisiert; die Umsetzung wird von den Gutachter*innen explizit befürwortet.

Der Bachelorstudiengang Musik sowie der Bachelorstudiengang Musikpädagogik/Instrumental- und Gesangspädagogik umfassen jeweils 240 ECTS, die sich auf vier Jahre verteilen. Der Masterstudiengang Musik und der Masterstudiengang Musikpädagogik/Instrumental- und Gesangspädagogik umfasst je 120 ECTS, die sich auf zwei Jahre erstrecken. Die Zuweisung der ECTS auf Semester und Module ist den jeweiligen Studienplänen exakt zu entnehmen und erscheint in allen Fällen inhaltlich nachvollziehbar.

Das für einen erfolgreichen Abschluss erforderliche Arbeitspensum ist durchweg angemessen abgebildet und berücksichtigt, dass besonders im zentralen künstlerischen Fach zeitintensiv eigenständig zu arbeiten ist.

Die Tatsache, dass im künstlerisch-pädagogischen Bachelorstudiengang dem zentralen künstlerischen Fach deutlich weniger ECTS zugeordnet sind als im künstlerischen, erklärt sich aus der Notwendigkeit, den musikpädagogisch ausgerichteten Fächern hinreichend Arbeitszeit zuzugestehen. Erfahrungsgemäß führt dies für die Studierenden eines künstlerisch-pädagogischen Studiengangs zu einer besonderen zeitlichen und fachlichen Herausforderung. Im der Vor-Ort-Besuch zeigten sich aber zumindest die befragten Studierenden dieser Herausforderung gewachsen. Zugleich könnte die zu erwartende (Mehr-)belastung aber auch erklären, warum deutlich weniger Studierenden den künstlerisch-pädagogischen als den künstlerischen Bachelorstudiengang derzeit belegen, dafür aber überproportional oft der künstlerisch-pädagogische Masterstudiengang gewählt wurde.

Zu ergänzen ist, dass alle Studiengänge auf Wunsch berufsbegleitend zu studieren sind. In diesem Fall greift die Regelung, dass die Studienzeit verdoppelt werden kann. Im Vor-Ort-Besuch bestätigten die Studierenden, dass ein berufsbegleitendes Studium nicht nur formal möglich, sondern auch tatsächlich leistbar ist.

Die Gutachter*innen konstatieren eine insgesamt klare Studiengangsprofilierung im Verbund mit einer Arbeitsbelastung, die das Erreichen der intendierten Lernergebnisse erlaubt. Dass dies gelingt, darf maßgeblich auf das sorgfältig entwickelte Qualitätsmanagementsystem der JMLU zurückgeführt werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die JMLU eine vergleichsweise kleine Institution darstellt, ist ausdrücklich hervorzuheben, dass die Prozesse zur strukturierten Erfassung von qualitätsspezifischen Informationen rund um Studium und Lehre bemerkenswert weit entwickelt sind.

Die Privatuniversität stellt die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen sicher. In Form von Beispielen hat die Antragstellerin dargelegt, wie sie anhand von regelmäßigen Prozessen die Studiengänge weiterentwickelt.

Vor diesem Hintergrund gilt das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen als **erfüllt**.

Hervorzuhebende gute Praxis

Als Beispiel besonders guter Praxis soll darauf verwiesen werden, dass die JMLU (trotz ihrer Verteilung auf mehrere Standorte), die Tatsache ihrer überschaubaren personellen Größe insofern effektiv zu nutzen weiß, als Anregungen, die Lehrende und/oder Studierende zur Weiterentwicklung der Studiengänge geben, allseits sensibel wahrgenommen und zeitnah von den entsprechenden Gremien geprüft werden. Dieses offensichtlich ebenso konstruktive wie zügige Vorgehen wurde im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs von den Vertreter*innen aller Statusgruppen bestätigt.

2.5 § 16 Abs. 5 Z 1–2: Beratungs- und Unterstützungsangebote für Studierende

1. Die Privatuniversität stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung.

Die fachliche Beratung und Unterstützung der Studierenden erfolgt an der JMLU über die Lehrenden und funktioniert in der Praxis sehr gut durch das im künstlerischen Bereich übliche, sehr positive Betreuungsverhältnis von Studierenden pro Lehrender*m. Den Lehrenden kommt hier zwar eine essentielle Rolle im Ablauf der Beratung zu, diese wird im Verständnis der Gutachter*innengruppe jedoch sehr gewissenhaft und effektiv erfüllt.

Als Anlauf- und Beratungsstelle hinsichtlich studienorganisatorischer Fragen und Probleme, steht den Studierenden das *Student Service Center* zur Verfügung, welches sowohl digital, telefonisch und zu fixen Öffnungszeiten in Präsenz erreichbar ist. Studierende, insbesondere internationale, können sich an das *International Office* wenden, über welches auch ein Buddy Programm organisiert wird, das ältere und erfahrenere Studierende mit ausländischen Studienanfänger*innen vernetzt und somit einen wichtigen Beitrag zur Integration und Unterstützung dieser liefert. Es besteht eine Kooperation mit dem Sprachinstitut Eloquent, welche vergünstigte Kursgebühren und auf den Lehrbetrieb der JMLU abgestimmte Termine beinhaltet, um die Studierenden bestmöglich beim Erwerb der Sprachkompetenzen zu unterstützen. Weitere Angebote der JMLU sind ein Stipendienprogramm, welches bei entsprechender künstlerischer Eignung ein Studium zu reduzierten Studiengebühren ermöglicht, sowie eine Künstler*innenagentur, über welche Auftritte an die Studierenden vermittelt werden. Beide Angebote wurden als sehr positiv von den Studierenden wahrgenommen und angemerkt.

Psychosoziale Beratung und Unterstützung wird in der JMLU dahingehend angeboten und abgewickelt, als dass eine Ombudsperson als zentrale Anlaufstelle für die Studierenden zur Verfügung steht. Im Sinne einer Erstberatung hilft die Ombudsperson den Studierenden, eine passende öffentliche psychosoziale Beratungsstelle auszuwählen. Die Ombudsperson ist über E-Mail und Telefon zur Vereinbarung eines individuellen Beratungstermins erreichbar.

Sowohl über das Intranet *JAM Online*, als auch über den Aushang an Aushängewänden in den Räumlichkeiten der Antragstellerin, bietet die JMLU den Studierenden eine übersichtlich gestaltete Grafik, in der die jeweiligen Ansprechpartner*innen für die unterschiedlichen Frage- bzw. Problemstellungen aufgelistet sind.

Die Beratungs- und Unterstützungsangebote der JMLU wurden von den Studierenden, mit denen die Gutachter*innen im Rahmen des Vor-Ort-Besuches sprechen konnten, als positiv und wirksam empfunden.

Die Gutachter*innengruppe sieht dieses Kriterium als **erfüllt** an.

Hervorzuhebende gute Praxis

Die Gutachter*innen haben im Vor-Ort-Besuch die hohe Zufriedenheit der Studierenden wahrgenommen, die insbesondere die persönliche, familiäre Atmosphäre und die positive, innovative Haltung der JMLU lobten.

2. Die Privatuniversität stellt den Studierenden ein Verfahren zur Behandlung von Beschwerden zur Verfügung.

Die JMLU betont den Erhalt und Ausbau eines konstruktiven, von Kommunikation und Kooperation geprägten Arbeitsklimas innerhalb und außerhalb der Universität zwischen allen Angehörigen und Stakeholder*innen. Die Antragstellerin versteht sich gemäß Antragsunterlagen als ein diskriminierungsfreier, sicherer und gewaltfreier Studien-, Lehr-, Forschungs- und Arbeitsort, geprägt von fairem, wertschätzendem und respektvollem Umgang. Durch eine „Richtlinie zum Umgang mit unüberwindbaren Herausforderungen, Konflikten, Diskriminierung, sexualisierter Gewalt und Mobbing an der JAM“ soll dies erreicht und sichergestellt werden. Der Richtlinie anhängend, veröffentlicht und für Studierende nachvollziehbar, drückt eine effizient gestaltete Grafik den Weg einer Beschwerde aus. Positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit einer sehr niederschwellig gestalteten anonymen Beschwerde mittels eines Kontaktfeldes im Intranet der JMLU.

Die JMLU bietet klar verständliche, veröffentlichte und differenzierte Verfahren zur Behandlung von Beschwerden.

Somit ist dieses Kriterium aus Sicht der Gutachter*innengruppe **erfüllt**.

2.6 § 16 Abs. 6 Z 1–7: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

1. Die Privatuniversität orientiert ihre Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten an ihrem Profil und ihren Zielen und hat hierfür ein Konzept, das jedenfalls die strategischen Ziele und deren Umsetzung in Maßnahmen umfasst.

Die JMLU orientiert ihre Forschungsaktivitäten bzw. die Entwicklung und Erschließung der Künste am allgemeinen Profil der Ausbildungseinrichtung, d.h. am künstlerisch-kulturellen Feld des Jazz und der Populärmusik, wie auch der sog. Medienmusik sowohl in seiner historischen Dimension (hier v.a. Jazz) als auch - so wurde es im Vor-Ort-Besuch betont - insgesamt an populärer Gegenwartsmusik. Im Zentrum der Forschungsaktivitäten stehen dabei das Konzept und die Aktivitäten der Künstlerischen Forschung/Artistic Research als Spezialfall der Entwicklung und Erschließung der Künste (EEK), ein Konzept, das seit den Nuller und

insbesondere in den Zehner Jahren des neuen Jahrhunderts v.a. im deutschsprachigen Raum und dort an künstlerischen Hochschulen und Universitäten inklusive Musikhochschulen entwickelt wurde und die Gemeinsamkeiten künstlerischen und wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns betont. An der JMLU liegt der Fokus dabei deutlich auf den künstlerischen Praxen von Jazz und Pop, auf die bezogen und von denen ausgehend kunstbasierte Forschung durchgeführt wird und werden soll.

Neben Research (1) wird im Antrag musikpädagogische Forschung (2), musikwissenschaftliche Forschung (3) und Forschung im Bereich Medienmusik (4) genannt. An anderer Stelle in den ist des Weiteren von Labs for Music Research (5) und dem Projekt SiACo (Stimmtherapeutisch-gesangspädagogische Interventionsstudie) (6) die Rede. In inhaltlicher Nähe zum Projekt SiACo befinden sich die geschilderten Vorhaben (Tasteninstrumente und Demenz, der Aufbau Brainhealth, Art for Health) im Rahmen der Musikmedizin (7). Für die Zeit von 2023 bis 2029 ist zusätzlich eines Instituts für Gender und Diversity Activism (8) und eines Instituts für Festivalforschung (9) geplant.

Während des Vor-Ort-Besuchs sind insbesondere die Forschungsbereiche Artistic Research (1) und Musikmedizin (7) ins Zentrum der Aufmerksamkeit gestellt worden. Hierzu gab es ausführliche Erläuterungen zum bereits Erreichten (jeweils Gründung von Instituten bzw. Gründung des Center for Artistic Research (CAR), Kooperationen, Netzwerke, Berufung, Publikationen, Drittmittel) und zu den Vorhaben (Kooperationen, Projekte, Drittmittelakquise). Wie an Hochschulen/Universitäten der Künste üblich, gehen Forschungsaktivitäten/EEK von Instituten aus. An der JMLU werden diese Institute meist durch eine*n Lehrende*n in Kooperation mit außeruniversitären Partner*innen getragen bzw. in Projekten organisiert (z.B. SiACo), d.h. sie sind sehr klein. Im CAR arbeitet seit 09/22 eine hauptamtliche Professorin in Zusammenarbeit mit Partner*innen innerhalb und außerhalb der Universität. Alle anderen Forschungsvorhaben ergeben sich aus dem fachlichen Spektrum der Mitarbeiter*innen der JMLU.

Den Studierenden waren insbesondere die Aktivitäten im Rahmen von Artistic Research ein Begriff, weil diese auch unmittelbar in der Lehre zur Anwendung kommen.

Das bisher verschriftlichte und auch im Vor-Ort-Besuch vorgestellte Forschungskonzept bzw. -programm steckt voller Ideen und Visionen. Insgesamt machen die Darstellungen zum Forschungskonzept/EEK und zu den entsprechenden Aktivitäten jedoch einen diffusen und wenig stringenten Eindruck. Am stärksten ausgearbeitet erweisen sich die Aktivitäten zu AR (CAR) und zum Thema Musikmedizin. Strategische Ziele lassen sich v.a. mit Blick auf die vielen weiteren genannten Forschungsvorhaben/EEK nicht erkennen, wiewohl sich auch diese auf das Profil der JMLU beziehen lassen (zum Beispiel Gender und Diversity Activism). Der Rektor hat in den Gesprächsrunden beim Vor-Ort-Besuch im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens dementsprechend auch wiederholt darauf hingewiesen, dass die JMLU im Tätigkeitsbereich Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste noch ganz am Anfang stehe. Ein*e Professor*in wurde mit der Ausarbeitung eines Detailkonzepts für Artistic Research beauftragt, das im 1. Halbjahr 2023 vorliegen wird. In der Gesprächsrunde beim Vor-Ort-Besuch wurden in Bezug auf Artistic Research beispielhaft durchaus ambitionierte Ziele genannt, wie z.B. die Herausgabe eines eigenen Journals, das Einwerben von Drittmitteln in relevanter Höhe und das Verfassen von peer-reviewed Journal-Publikationen. Unklar bleibt jedoch, welche Ressourcen die JMLU aufbringen wird, um diese Ziele zu erreichen.

Die Gutachter*innen gewannen den Eindruck, dass im Sinne einer Fokussierung "weniger (vielleicht) mehr" wäre. Es bleibt offen, inwiefern die hauptberuflich an der JMLU arbeitenden

Professor*innen (halbe Stellen) das prognostizierte Pensum an Forschungsaktivitäten (Konzepte, Beantragung, Durchführung) vor dem Hintergrund ihrer zeitlichen Ressourcen überhaupt bewältigen können sollen, ebenso wie die Frage, ob und wie es ihnen gelingen kann, ihre fachliche Expertise zielführend zu entfalten.

In der nachgereichten detaillierten Personaltabelle werden für die jeweiligen Professor*innen und Dozierenden sehr unterschiedliche prozentuale Anteile von Lehre und Forschung ausgewiesen. Zu Recht wurde im Gespräch mit der Hochschulleitung betont, dass alle Mitarbeiter*innen der JMLU im "wirklichen" Leben v.a. auch Künstler*innen sind und eben keine Wissenschaftler*innen. Insofern scheint v.a. der Forschungsschwerpunkt Artistic Research ein geeigneter für die JMLU und bei Bündelung der Kräfte auch ein erfolgsversprechender.

Die Orientierung der Forschung am Profil der JMLU ist aus Sicht der Gutachter*innen gegeben. Das Forschungskonzept weist jedoch erhebliche Unschärfen auf, das betrifft insbesondere eine fehlende Priorisierung und Bündelung der Aktivitäten entlang der tatsächlich vorhandenen Ressourcen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen daher **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage:

Die Hochschule weist innerhalb von bis zu 24 Monaten nach, dass ein stringentes Forschungskonzept mit konkreten, messbaren Zielen, Maßnahmen und einer realistischen Ressourcenplanung ehest möglich ausgearbeitet und umgehend in Umsetzung gebracht wird.

2. Die Privatuniversität erbringt Leistungen in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, die dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen.

Die Forschungsvorhaben der JMLU sind weitreichend und ambitioniert, sie befinden sich in einem jeweils anderen Stadium der Erbringung. Konzeptionell sind sie besonders weit vorangeschritten in Hinsicht auf Artistic Research. Hier kann auf die Herausgabe eines im Verlag Routledge erschienenen Grundsatzwerks und auf die Beteiligung an einem DGF-Netzwerk verwiesen werden. Erste geringe Summen von Drittmitteln konnten von der Stadt Wien eingeworben werden. Eine Kooperation mit der mdw auch in Hinsicht auf ein gemeinsames Promotionsprogramm wurde auf den Weg gebracht. Ein entsprechender Kooperationsvertrag liegt vor.

Im Antrag werden seitens der JMLU verschiedene Resultate (Print, Auditiv, Audiovisuell) unter dem Punkt Leistungen in Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste dokumentiert. Eine Unterscheidung hinsichtlich künstlerischer Forschung (a) und Entwicklung und Erschließung der Künste (b) erfolgt dabei nicht. Diese Listen enthalten zudem

teils Mehrfachnennungen in den genannten Kategorien. Genannt werden Masterarbeiten, wissenschaftliche Artikel, Herausgeberschaften (Print), v.a. aber künstlerische Arbeiten und Produktionen (Tonträger, Filmmusik, Dirigate) im Bereich Audio/Visuell, die nicht in erster Linie der künstlerischen Forschung (a, im Sinne einer eigenen wissenschaftlichen Methode mit Forschungsfragen, Hypothesen, Datenerhebung u.ä.) zuzuschreiben sind. Es handelt sich vielmehr um Ergebnisse, die im Rahmen der künstlerischen Praxis - also auch nicht im Auftrag oder Kontext der Arbeit an der JMLU- entstanden sind. Bis auf wenige Ausnahmen handelt es sich um Ergebnisse, die dem Bereich der Entwicklung und Erschließung der Künste zuzuordnen sind (b, im Sinne einer innovativen künstlerischen Praxis).

In Hinsicht auf die Vorhaben des Instituts für Musikmedizin wurden Kooperationen geschlossen und erste Schritte bei der Erforschung der geplanten Messreihen gegangen. Finanziert werden die Vorhaben von einschlägigen Stiftungen.

Während des Vor-Ort-Besuches wurden insbesondere für die Bereiche Artistic Research und auch Musikmedizin Forschungsvorhaben und notwendige Schritte im Rahmen der Leistungserbringung vorgestellt. Daneben wurden Einzelforschungen (z.B. historische Radioforschung) angesprochen, die von Mitarbeiter*innen des Instituts z.B. im Rahmen ihrer Promotionsvorhaben erbracht wurden. Weitere Mitarbeiter*innen arbeiten aktuell an einer Promotion.

Es wurde auch vom Rektor in Gesprächsrunden beim Vor-Ort-Besuch im Rahmen des gegenständlichen Reakkreditierungsverfahrens wiederholt darauf hingewiesen, dass die JMLU bei Forschung und Entwicklung bzw. bei Erschließung und Entwicklung der Künste noch ganz am Anfang steht. Berücksichtigt werden muss dabei, dass es sich um eine noch junge Institution mit wenigen Bachelor- und Masterstudiengängen handelt und die vielfältigen Herausforderungen der Corona-Pandemie zu bewältigen waren. Es ist nachvollziehbar, dass die durchaus ambitionierten selbstformulierten Ansprüche einen längerfristigen Aufbau voraussetzen, und die Leistungen in Forschung und Entwicklung bzw. EEK bisher nur in Ansätzen dem universitären Anspruch entsprechen. Es sind aber zweifelsfrei erste Forschungsleistungen auf universitärem Niveau und insbesondere hochwertige künstlerische Leistungen bzw. Beiträge zur Entwicklung und Erschließung der Künste von verschiedenen hauptberuflichen Mitarbeiter*innen vorhanden.

Die Gutachter*innen schätzen ein, dass die Leistungen in Forschung und Entwicklung bzw. EEK dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen in Bezug auf das von der JMLU selbst formulierte Forschungskonzept erst in Ansätzen entsprechen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen daher **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage:

Die Hochschule weist innerhalb von bis zu 24 Monaten weitere institutionell verankerte Leistungen in Forschung und Entwicklung und Entwicklung und Erschließung der Künste nach, die dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch wissenschaftliche Publikationen, wissenschaftliche

Vorträge bei einschlägigen Konferenzen, im Wettbewerb eingeworbene Mittel für Forschung und EEK, mit geeigneten Methoden dokumentierte EEK-Leistungen etc. erbracht werden.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen, sich auch in Bezug auf dieses Kriterium zu konzentrieren und die Kräfte zu bündeln, um tatsächliche Leistungen im Forschungszusammenhang erbringen zu können. Dazu braucht es nicht zuletzt geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

Hervorzuhebende gute Praxis

Hervorheben möchten die Gutachter*innen das Engagement der JMLU in Sachen Artistic Research in Jazz und Pop. Hier ist sie dabei, in Kooperation mit nationalen und internationalen Partner*innen ein Alleinstellungsmerkmal zu entwickeln. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass aus Sicht der Gutachter*innen nicht jede Aktivität an einer Universität für Jazz und Pop unter dem Label Artistic Research firmieren kann und sollte.

3. Die Privatuniversität führt den jeweiligen Fächerkulturen angemessene institutionell verankerte Kooperationen in der Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland durch.

Seitens der JMLU wurden im Rahmen ihrer Forschungsvorhaben und Lehrprojekte jeweils unterschiedliche Partnerschaften und Kooperationen aufgebaut und etabliert. Zu nennen sind hier insbesondere die Kooperationen zur mdw und zur MUK. Mit der mdw ist ein gemeinsames Promotionsprogramm mit Fokus Artistic Research geplant. Mit der MUK will man in Zukunft stärker zusammenarbeiten und schließlich ein "Jazz Institut Wien" gründen. Im Bereich Musikmedizin arbeitet man zusammen mit der MedUni Wien und der FH Krems für das Institut für Musikmedizin. Die JMLU ist Partner im International Network for Artistic Research in Jazz.

Im Antrag sind weitere Kooperationen genannt: Gustav Mahler Privatuniversität für Musik für das CAR, Donau-Universität Krems für Historische Populärmusikforschung, Eastman School of Music für Artistic Research und interkulturelle Musikprojekte, University of Southern California für Artistic Research und Entwicklung von Blended Learning Konzepten, Herbie Hancock Institute of Jazz für den „International Jazz Day“ in Kooperation mit der UNESCO.

Entsprechend des allgemeinen Selbstverständnisses setzt man auf die Ergänzung und Kooperation mit anderen Partner*innen in Wien, in Österreich und weltweit, um Synergien wirksam werden zu lassen.

Nach Einschätzung der Gutachter*innen verfügt die JMLU über ein verzweigtes Netz an Kooperationen insbesondere in der Stadt Wien, die das Potential haben, gemeinsame Forschungsaktivitäten zu entfalten. Darüber hinaus pflegt die JMLU - vermittelt auch über ihre hauptberuflichen Professor*innen, Kooperationen mit Institutionen in den USA, eine wichtige Voraussetzung internationale Forschungsstandards zu sichern.

Für eine Institution dieser Größenordnung erachten die Gutachter*innen das Netz an Kooperationen als angemessen und erfolgversprechend. Es sollte - wie auch insgesamt in Punkto Forschung - zukünftig darauf geachtet werden, sich strategisch zu fokussieren und insbesondere diejenigen Kooperationen auszubauen, die den Forschungsaktivitäten der JMLU zu Gute kommen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

4. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal der Privatuniversität ist in die Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste des jeweiligen Fachs eingebunden.

Aus den Antragsunterlagen, den Gesprächen beim Vor-Ort-Besuch wie auch aus der nachgereichten Personaltabelle geht hervor, dass das hauptberuflich an der JMLU tätige künstlerische und künstlerisch-wissenschaftliche Personal in unterschiedlichem Ausmaß in die Forschung und Entwicklung bzw. die Entwicklung und Erschließung der Künste entsprechend ihrer fachlichen Expertise eingebunden ist. Nahezu alle Professor*innen und Dozent*innen, die sich der Gutachter*innengruppe in den Gesprächsrunden des Vor-Ort-Besuchs vorstellten, berichteten zugleich über ihr Eingebundensein in die weiter oben genannten Forschungsprojekte bzw. Planung und Entwicklung dieser Forschungsprojekte und Forschungsvorhaben.

In einem Leistungserfassungssystem dokumentiert die JMLU sehr großzügig alle Aktivitäten (auch die von Absolvent*innen) entlang der Kategorien Print (1), Auditiv (2) und Audiovisuell (3), die vor allem als EEK, nicht jedoch in jeder Hinsicht als Künstlerische Forschung im Sinne einer wissenschaftlichen Methodik zu verstehen sind. Gelistet werden unter "Auditiv" v.a. produzierte Tonträger und auf "Audiovisuell" Konzertmitschnitte und auch Dirigate, die auf YouTube hochgeladen sind.

Viele Lehrende erbringen bzw. erbrachten ihre Leistungen im Rahmen der Forschung und Entwicklung (sowohl Künstlerische Forschung als auch EEK) an anderen Standorten bzw. vor ihrer Tätigkeit an der JMLU. Auch die sich explizit als Forscher*innen verstehenden Mitarbeiter*innen haben ihre Forschungsleistungen (Künstlerische Forschung/ Musikwissenschaft) bisher an und mit Unterstützung anderer Standorte erbracht.

Die Aufzählung von originär künstlerischen Leistungen - wie z.B. die Produktion eines Tonträgers oder einer Filmmusik, Konzertmitschnitte und Dirigate - kann aus Sicht der Gutachter*innen nicht als Künstlerische Forschung verstanden werden und auch die Erbringung von Forschungsleistungen und EEK an anderen Standorten geht nicht auf das Konto der JMLU.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage:

Die Hochschule weist innerhalb von bis zu 24 Monaten nach, dass im Zuge des Forschungskonzeptes alle hauptberuflich als Professor*innen und Dozent*innen Arbeitenden unmittelbar am Standort in die Forschung bzw. EEK eingebunden werden. Des Weiteren ist in diesem Zeitraum ein Leistungserfassungssystem zu entwickeln, das explizit Forschungsaktivitäten (Forschung inkl. Künstlerische Forschung) und davon unterschieden Aktivitäten im Rahmen der EEK listet.

5. Die Privatuniversität fördert die Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen.

Die JMLU fördert nach eigenen Angaben die Forschung, Artistic Research und EEK im Rahmen der Dienstpflichten der Professor*innen. Dabei unterscheidet sie zwischen Professor*innen mit einem Schwerpunkt in der Forschung und solchen mit einem Schwerpunkt in der Lehre. Des Weiteren werden im Rahmen dieses Kriteriums Fördermaßnahmen im Rahmen von Erasmus+ genannt (Dienstreisen, Weiterbildung).

In einem Leistungserfassungssystem dokumentiert die JMLU die Forschungsaktivitäten/AR ihrer Mitarbeiter*innen. Hierzu wurde bereits im Gutachten unter dem Kriterium §16 Abs. 6 Z 4 angemerkt, dass dieses System sehr großzügig nahezu alle Aktivitäten, die im weitesten Sinne als Artistic Research, eher jedoch als EEK zu verstehen sind, listet.

Im Laufe des Vor-Ort-Besuchs wurde seitens der JMLU darauf hingewiesen, dass eine halbe Stelle Forschungsservice ausgeschrieben wurde und demnächst besetzt wird. Die im ersten Absatz genannten Maßnahmen können nicht als organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen zur Förderung von Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten verstanden werden. Hier braucht es in der Tat eine ausgewiesene Ansprechperson, die die betreffenden Aktivitäten in Zusammenarbeit mit den hauptberuflich künstlerisch Tätigen der JMLU koordiniert, strategisch plant und umsetzt. Eine solche Position war bisher nicht verankert.

Die Gutachter*innen befürworten die Einrichtung und Besetzung einer halben Stelle Forschungsservice, mit deren Hilfe die Erfüllung des Kriteriums gegeben sein wird.

Die Gutachter*innen bewerten das Kriterium als **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage:

Die Antragstellerin weist ehestmöglich spätestens jedoch innerhalb der nächsten 12 Monate nach, dass die Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch personelle Maßnahmen unterstützt werden. Die geplante umgehende Besetzung der halben Stelle Forschungsservice sehen die Gutachter*innen als geeignete Maßnahme zur Erfüllung dieser Auflage.

6. Die Privatuniversität leistet einen Wissens- bzw. Technologietransfer in die Wirtschaft und Gesellschaft.

In ihrem Antrag nennt die JMLU die Beteiligung an einer Fülle von musikalischen Wettbewerben und weist damit die Qualität ihrer Ausbildung nach. Des Weiteren lädt sie in regelmäßigen Abständen zu öffentlichen Gastvorträgen, Workshops, Meisterkursen sowie Konzerten ein. Mit ihrer Präsenz in der Music City im Gasometer verweist sie auf die Bedeutung und Relevanz von Ausbildungszusammenhängen im Bereich Jazz/Pop und lädt zugleich junge Leute ein, sich ggf. für eine derartige Ausbildung zu entscheiden.

Von besonders hoher gesellschaftlicher Relevanz sind in einer alternden Gesellschaft die Forschungsvorhaben des Instituts für Musikmedizin, hier Tasteninstrumente und Demenz sowie Musikgeragogik.

Die JMLU lädt auch zu Kompositionswettbewerben in Kooperation mit dem Radiosymphonieorchester Wien (RSO) ein und trägt insgesamt zur Weiterentwicklung des Wiener bzw. des Österreichischen Musiklebens bei, in dem ihre Lehrenden und Studierenden bereits erste Spuren hinterlassen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang auch Kooperationen mit wichtigen Musikveranstalter*innen, wie dem Wiener Konzerthaus, dem Wiener Jazzclub Porgy&Bess oder dem Wiener Konzertsaal Muth. Dadurch gelingt es der JMLU auch als junge und vergleichsweise kleine Institution im Wiener Kulturleben überdurchschnittlich gut sichtbar und im Sinne des zu leistenden Wissenstransfers in die Gesellschaft wirksam zu sein.

Die Gutachter*innen bewerten die Aktivitäten der JMLU als in jeder Hinsicht öffentlichkeitswirksam, ebenso sei der Transfer in die Gesellschaft (hier v.a. Musikmedizin) und die Wirtschaft (Musikwirtschaft) gewürdigt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

2.7 § 16 Abs. 7 Z 1–10: Personal

1. Die Privatuniversität verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal und über ausreichend nicht-wissenschaftliches Personal.

Für den Lehr- und Forschungsbetrieb standen der Antragstellerin im Frühjahr gut 12 Vollzeitäquivalente (VZÄ) zur Verfügung; eine Zahl, die sich bis Ende November 2022 bereits auf 16 VZÄ erhöht hat. Damit deutet sich eine Entwicklungstendenz an, die die JMLU explizit intendiert: Sie beabsichtigt eine Erhöhung des Personalbestandes bis Sommer 2029 auf rund 27 VZÄ. Angesichts der aktuell geringen Studierendenzahl mag diese Personalaufstockung zunächst überraschen. Aus den Antragsunterlagen geht jedoch hervor, dass eine deutliche Erhöhung, nämlich eine Verdoppelung der Studierendenzahlen angestrebt wird, so dass die Erhöhung des Lehr- und Forschungspersonals nicht nur plausibel erscheint, sondern damit geradezu zwingend einhergeht.

Die Gewinnung von Studierenden bzw. deren Begleitung während des Studiums führt auf Ebene des nicht-wissenschaftlichen Personals, mithin auf Verwaltungsebene, zu einem administrativen Mehraufwand, den die JMLU in ihren Antragsunterlagen sorgfältig in den Blick nimmt. So soll die Arbeitsleistung der Administration „analog zu der prognostizierten Entwicklung der Studierendenzahlen sukzessive erweitert“ werden.

Aus Perspektive der Statusgruppen arbeiteten im November 2022 21 Universitäts-Professor*innen und 24 Dozent*innen an der JMLU. Der Binnenstruktur der JMLU gemäß ist das Lehr- und Forschungspersonal im Prinzip zwei Fakultäten zugeordnet. Konkret bedeutet dies, dass im November 2022 von 55 Personen, die insgesamt in Lehre, Forschung und Gremienarbeit agieren, 29 Personen der Fakultät Musik und 21 Personen der Fakultät Musikpädagogik zugeordnet waren. Weitere vier Personen werden als „fakultätsübergreifend“ Tätige geführt. Eine Person, jene, die als Vizedirektor*in für Diversität und Organisation agiert, ist keiner Fakultät zugeordnet.

Abgesehen davon, dass es überrascht, dass zwei Personen, die zum Januar bzw. März 2022 in die JMLU eingetreten sind, namentlich in der nachgereichten Personaltabelle nicht aufgeführt sind, deuten sowohl die Antragsunterlagen als auch die im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs geführten Gespräche darauf hin, dass die Privatuniversität für den gegenwärtigen Betrieb personell hinreichend aufgestellt ist.

Damit ist aus Sicht der Gutachter*innen das Kriterium **erfüllt**.

2. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist den Profilen der Studiengänge angemessen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem Ausmaß von mindestens 50 % an der Privatuniversität beschäftigt sind.

Den Antragsunterlagen der Privatuniversität ist zu entnehmen, dass im Mai 2022 insgesamt 111 Studierende als aktiv in den Studienbetrieb involvierte Lernende mit einem ihnen zustehenden Lehrangebot zu versorgen waren. Aus quantitativer Perspektive verteilen sich die Studierenden recht unausgewogen auf die vier Studiengänge. So waren im Mai 2022 insgesamt 58 Studierende im Bachelorstudiengang Musik aktiv und 24 im Bachelorstudiengang Musikpädagogik. Quantitativ überraschend sind die Studierendenzahlen in den beiden Masterstudiengängen: Nur 4 Studierende gelten zum genannten Zeitpunkt als aktiv studierend im künstlerischen Master; dem standen 25 Studierende im pädagogischen Master gegenüber.

In den Antragsunterlagen werden die Studierendenzahlen in Relation zu den VZÄ gesetzt. Angesichts der skizzierten Studierendenzahlen überrascht es nicht, dass die Betreuungsrelation zwischen den Studiengängen enorm variiert: Während im Masterstudium Musik auf ein VZÄ 4,1 Studierende treffen, sind es im Masterstudium Musikpädagogik/IGP 14,4 Studierende. Etwas ausgewogener stellt sich die Betreuungsrelation in den Bachelorstudiengängen dar, wo im künstlerischen Bereich 10,1 Studierende je VZÄ zu verzeichnen sind und nur 6,2 in der pädagogischen Studienausrichtung. Im Durchschnitt entfallen 8 bis 9 Studierende auf ein VZÄ. Unabhängig von der beschriebenen Unausgewogenheit zwischen den Studiengängen gelangen die Gutachter*innen zu der Einsicht, dass die Betreuungsrelation von hauptberuflich künstlerischem bzw. wissenschaftlichem Personal zu Studierenden den Studiengangsprofilen derzeit angemessen ist.

Gleichwohl sollte bei der Personalentwicklung dafür Sorge getragen werden, dass sich die Betreuungsrelation im pädagogischen Masterstudiengang nicht weiter erhöht. Zudem sollte im Kontext der Weiterentwicklung der Studiengänge reflektiert werden, warum die vier Studiengänge, respektive die Masterstudiengänge, so unterschiedlich gewählt werden.

Insgesamt gilt das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen als **erfüllt**.

3. Die fachlichen Kernbereiche der Studiengänge sind durch hauptberuflich beschäftigte Professor/inn/en abgedeckt.

Die vier Studiengänge der JMLU sind durch ihre unterschiedliche Zuordnung zu fünf Kernbereichen charakterisiert. Zu jedem der fünf Kernbereiche zählen ein bis vier hauptberuflich beschäftigte Professor*innen. Die Tatsache, dass vier Professuren zum Kernbereich „Performance“ gehören, aber nur eine zum Kernbereich „Komposition & Musiktheorie“, ist der Vielzahl der zentralen künstlerischen Fächer geschuldet, die im Kernbereich „Performance“ gebündelt sind. Die weiteren drei Kernbereiche („Medienmusik & Musikproduktion“, „IGP/Music Education“, „Artistic Research“) sind mit je zwei Professuren ausgestattet, was prinzipiell als angemessen einzuschätzen ist. Diese Bewertung basiert auf der Annahme der Gutachter*innen, dass die im Antrag erwähnten noch laufenden Berufungsverfahren mittlerweile erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Diese Annahme lässt sich allerdings mit Hilfe der nachgereichten Personaltabelle nicht zweifelsfrei bestätigen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich aus Sicht der Gutachter*innen, dass die planerischen Vorhaben der JMLU für eine Erfüllung des Kriteriums sprechen, die Umsetzung ihrer Vorhaben aber noch darzustellen ist, so dass das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt** ist.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen daher die Erteilung der folgenden Auflage:

Innerhalb von bis zu 24 Monaten weist die JMLU durch die Nennung von Klarnamen nach, dass die im Antrag genannten hauptberuflichen Professuren in den fünf Kernbereichen besetzt sind und legt pro Professur die Verteilung des jeweiligen Deputats auf Lehre, Forschung und Gremienarbeit dar.

4. Das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal ist den Anforderungen der jeweiligen Stelle entsprechend qualifiziert.

Die vorliegenden schriftlichen Dokumente gewähren nicht nur einen Überblick, sondern auch einen umfassenden Einblick in die Qualifizierung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals. So dokumentieren die vorliegenden Lebensläufe zuvörderst die enorme künstlerische Expertise des Personals. Die Antragstellerin betont, dass nicht nur „Absolvent:innen renommierter internationaler Ausbildungsinstitute, sondern auch Grammy-Preisträger, Global Music Award Winner, Stars der heimischen Musikszene und Vertreter künstlerisch-wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen“, die Studierenden im Rahmen der Bachelor- und Masterstudiengänge als Lehrende betreuen.

Gleichwohl darf nicht verschwiegen werden, dass die JMLU weit mehr zentrale künstlerische Hauptfächer anbietet als derzeit von Studierenden belegt werden. Den Antragsunterlagen ist in der Regel nicht zu entnehmen, wer diese Fächer anbieten würde, sollten sich Studierende entsprechend bewerben und aufgenommen werden. Einige Hinweise ergeben sich über die Ausführungen auf der Homepage der JMLU. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs wurde deutlich, dass in diesen Fällen kurzfristig Deputate an aus Sicht der JMLU hinreichend qualifizierte Lehrende vergeben werden.

Über ein erfolgreich abgeschlossenes wissenschaftliches Doktoratsstudium mit entsprechender Promotion verfügen laut der nachgereichten Personaltabelle derzeit lediglich zwei Universitäts-Professor*innen; beide sind dem Kernbereich „Artistic Research“ zugeordnet. Im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs war zu vernehmen, dass weitere Lehrende an der Fertigstellung ihrer Promotion arbeiten. Dies wäre besonders dann von Relevanz, wenn es zur Einrichtung eines Promotionsstudiengangs käme, der sicherlich auch den Kernbereich „IGP/Music Education“, mithin die wissenschaftlich ausgerichtete Musikpädagogik tangieren würde. Derzeit lehren in der Fakultät Musikpädagogik zuvörderst künstlerisch und unterrichtspraktisch ausgewiesene Persönlichkeiten. Angesichts der künstlerischen bzw. künstlerisch-pädagogischen Ausrichtung der bestehenden Bachelor- und Masterstudiengänge erscheint dies den Gutachter*innen als angemessen.

Damit ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

5. Die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten des hauptberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals gewährleistet sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre in den Studiengängen als auch hinreichende zeitliche Freiräume für Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste.

Die Antragstellerin hat nicht nur für das hauptberufliche Personal, sondern für alle am Haus tätigen Personen sorgfältig mitgeteilt, in welchem Verhältnis sich das jeweilige Deputat auf Lehre, Forschung und Gremienarbeit verteilt.

Bei Durchsicht der differenzierten Auflistung der Deputatsverteilung ist den Gutachter*innen allerdings Folgendes aufgefallen: Nicht in allen Fällen entspricht die Summe der für Lehre, Forschung und Gremienarbeit vermerkten Stunden dem Anstellungsausmaß. Dies mag in den zentralen künstlerischen Fächern mit der zu erwartenden Variabilität des Lehrumfangs von Semester zu Semester zusammenhängen und bewegt sich zudem in einem zu tolerierenden Umfang. In Einzelfällen überraschen allerdings extrem hohe Stundenzahlen, die im Kontext der Forschung bereitgestellt werden; umgekehrt verwundert in diesen Fällen das geringe Lehrdeputat und/oder das geringe Stundenmaß, das für die Gremienarbeit veranschlagt wird. Beispielhaft sei auf die Universitäts-Professur in Vollzeit für Gitarre im Kernbereich „Performance“ verwiesen, die mit nur knapp 6 Stunden in den Lehrbetrieb und mit 4 Stunden in die Gremienarbeit eingebunden ist, dafür aber mit über 30 Stunden in die Forschung/EEK. Umgekehrt sind für den Vizerektor für Forschung und Qualitätssicherung nur knapp eine Stunde in der Forschung/EEK und 13 Stunden in der Lehre ausgewiesen. Allerdings gewannen die Gutachter*innen im Rahmen des Vor-Ort-Besuches den Eindruck, dass sich die unterschiedlichen Schwerpunkte der Deputatsverteilung in der Summe ausgleichen dürften.

Insgesamt gehen die Gutachter*innen daher davon aus, dass die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten in Gänze sowohl eine angemessene Beteiligung an der Lehre gewährleistet als auch hinreichend individuellen Freiraum für die Forschung bzw. für die Entwicklung und Erschließung der Künste erlaubt.

Daher erachten die Gutachter*innen das Kriterium in den Grundzügen für **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen **empfehlen** im Zuge einer Verschlinkung der Aufbauorganisation (vgl. §16 Abs. 3 Z1) die Deputatsverteilung erneut kritisch zu prüfen und angemessen zu modifizieren.

6. Die Privatuniversität wendet für die Aufnahme des haupt- und nebenberuflichen wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Personals sowie des nicht-wissenschaftlichen Personals transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren an. Die Verfahren zur Berufung von Universitätsprofessor/inn/en orientieren sich zumindest an den diesbezüglichen Anforderungen des [UG](#). Für den Fall, dass eine Privatuniversität nicht über eine ausreichende Anzahl an Universitätsprofessor/inn/en verfügt, um Berufungskommissionen zu besetzen, ist bis zum Aufbau einer ausreichenden Kapazität an Professor/inn/en die Bestellung externer Universitätsprofessor/inn/en als Mitglieder der Berufungskommission vorgesehen.

Jenseits des Auswahlverfahrens für das administrative Personal, das über die JAM MUSIC LAB GmbH geregelt wird, verfügt die JMLU für die Auswahl der Professor*innen und Dozent*innen über Verfahren, die in der Berufsordnung (als Bestandteil der Satzung der JMLU) geregelt sind. In den Antragsunterlagen findet sich eine Zusammenschau dieser Verfahren, die im Prinzip gleichermaßen für Professor*innen (vgl. Berufsordnung, Abschnitt 2) wie auch für die Aufnahme von Dozent*innen mit mehr als sechs Semesterwochenstunden (vgl. Berufsordnung, Abschnitt 3) gelten. Die Parallelen in den Verfahrensabläufen, die damit zusammenhängen dürften, dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen beiden Lehrendenkategorien nicht differenziert sind, führen dazu, dass in beiden Fällen von "Berufungen" gesprochen wird: So initiiert das erweiterte Rektorat den Berufungsprozess durch Ermittlung einer vakanten oder neuen Stelle. Daraufhin wählt der Senat die Berufungskommission, die den Ausschreibungstext und die inhaltlichen Anforderungen an die Stelle festlegt. Nach Bewerbungsschluss erstellt die Kommission eine Liste mit Bewerber*innen der engeren Wahl, welche zu einer öffentlichen Vorstellung eingeladen werden. Diese Präsentation besteht laut Antragsunterlagen aus einer künstlerischen oder wissenschaftlichen Präsentation, einer Lehrprobe und einem Kolloquium.

Dieser Verfahrensablauf gilt mit einer wesentlichen Ausnahme gleichermaßen für die Aufnahme von Professor*innen wie auch für Dozent*innen: Lediglich für die Berufung von Professor*innen ist die Einbeziehung von zwei externen Gutachter*innen vorgesehen. Trotz dieses markanten Unterschieds kommt es in beiden Verfahren zur Verleihung der Venia Docendi. Da aber das österreichische Universitätsrecht die Verleihung der Venia Docendi zwingend an ein international kompetitives Verfahren in Form einer externen Begutachtung knüpft, muss aus Sicht der Gutachter*innen das Aufnahmeverfahren für die Bestellung von Dozent*innen gemäß dieser Rechtslage modifiziert werden: Bleibt es bei der Bestellung von Dozent*innen bei einer internen Begutachtung, dann ist zu berücksichtigen, dass die Venia Docendi nicht verliehen werden kann.

Zu ergänzen ist, dass im Kontext der Aufnahme von Professor*innen zwei zusätzliche Gutachter*innen zu gewinnen sind, sofern es sich um einen hausinternen Wechsel der Statusgruppe von einer Dozentur auf eine Professur handelt. Diese externen Gutachter*innen dürfen nicht identisch mit den externen Kommissionsmitgliedern sein. Die Entwicklung der JMLU bringt es mit sich, dass einige sogenannte Hausberufungen erfolg(t)en, so dass diese Sonderregelung von den Gutachter*innen prinzipiell begrüßt wird. Aus den Unterlagen geht jedoch nicht klar hervor, nach welchen Prozessen Hausberufungen stattfinden. Die Gutachter*innen empfehlen hier eine Nachschärfung.

Aus Sicht der Gutachter*innen ist dieses Kriterium **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria erneut, die Auflage unter §16 Abs. 3 Z 2 auszusprechen, durch deren Erfüllung auch dieses Kriterium als erfüllt zu betrachten wäre:

Die Hochschule weist binnen bis zu 24 Monaten nach, dass in der Satzung und in der Berufsordnung eine klare Differenzierung zwischen Dozent*innen einerseits und Professor*innen andererseits vorgenommen wurde. Dem Umstand, dass das österreichische Universitätsrecht im Rahmen des UG (Berufungsverfahren oder Habilitationsverfahren) die

Verleihung der Venia Docendi ausschließlich nach international kompetitiven Verfahren in Form einer externen Begutachtung vorsieht, muss dabei Rechnung getragen werden. Eine Differenzierung im Titel muss sich in den Aufgaben und Verantwortlichkeiten widerspiegeln und rechtfertigen lassen. Ebenso notwendig gestaltet sich die Klärung, wie der Übergang von der Personengruppe der Dozent*innen in die Personengruppe der Professor*innen erfolgen kann.

Empfehlung

Sinnvoll wäre, dass das insgesamt transparente und qualitätsgeleitete Personalauswahlverfahren auch für die Vergabe kleinerer Deputate erfolgt. Diese dürften primär in selten gewählten zentralen künstlerischen Fächern kurzfristig benötigt werden, sollten aber dennoch grundsätzlich auf Grundlage eines professionalisierten Auswahlverfahrens vergeben werden.

7. Die Privatuniversität stellt angemessene Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verfügung.
--

Maßnahmen zur Weiterbildung und zur Personalentwicklung wurden von der Antragstellerin in den vergangenen Jahren vereinzelt im Rahmen des Erasmus-Programms ergriffen: Mit welcher Zielsetzung die zwei im Antrag erwähnten Lehrenden im Ausland waren, ist den Dokumenten nicht zu entnehmen. Drei Mitarbeiterinnen der Verwaltung nutzen offensichtlich das Programm zur Fortbildung im Kontext ihrer spezifischen administrativen Aufgaben. Weitere Maßnahmen finden sich weder in den Antragsunterlagen, noch wurden weiterführende Überlegungen im Vor-Ort-Besuch thematisiert.

Da die JMLU die Verzahnung der Bereiche EEK, Artistic Research und wissenschaftliche Forschung in der Jazz- und Populärmusikforschung in ihrem Entwicklungsfeld als eigenes „Stärkefeld“ positioniert und dementsprechend weiterentwickeln will, wäre der Besuch von Weiterbildungen beispielsweise zum Themenfeld spezifischer Forschungsmethoden naheliegend. Zudem wäre zu prüfen, inwiefern allen Lehrenden die Möglichkeit eröffnet werden kann, ihre hochschuldidaktischen Fertigkeiten stetig zu erweitern und zu aktualisieren. Beispielhaft sei verwiesen auf die Digitalisierung der Lehre, die aktuell zu neuen Prüfungsformaten führt. Da die JMLU mit „online und blended learning“ wirbt, sollte sichergestellt sein, dass das Lehrpersonal entsprechend professionell agieren kann.

Vor diesem Hintergrund ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage:

Innerhalb von bis zu 24 Monaten weist die JMLU nach, dass sie ein passgenaues Konzept zur Weiterbildung und Personalentwicklung von Mitarbeiter*innen der JMLU in Lehre, Forschung und Verwaltung ausgearbeitet und implementiert hat.

8. Die Privatuniversität nutzt geeignete Maßnahmen für die Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in Lehr- und Studienorganisation.

Die JMLU teilt in ihren Antragsunterlagen explizit mit, dass sich spezifische formalisierte Maßnahmen zur Einbindung des nebenberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals bislang als nicht erforderlich erwiesen haben. Diese Position wurde im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs untermauert. Argumentiert wird mit der überschaubaren personellen Größe der JMLU, die einen engen, unmittelbaren Austausch innerhalb der Fakultäten bzw. Institute erlaubt. Zudem wird auf den Umstand verwiesen, dass nebenberuflich Lehrende vielfach Mitglieder in Gremien sind, so dass die JMLU deren Einbindung nicht anders einschätzt als beim hauptberuflichen Personal.

Die Gutachter*innen geben zu bedenken, dass von den rund 50 Personen, die in der nachgereichten Personaltabelle gelistet sind, über 20 kein Deputat in die Gremienarbeit investieren. Da aber eine explizite Einbindung aller Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation die Identifikation mit der JMLU stärken kann, überzeugt die Gutachter*innen die bisherige Praxis nicht vollumfänglich. Andererseits wurde im Rahmen der Gespräche vor Ort deutlich, dass der Hochschulleitung die Einbindung der nebenberuflich Lehrenden ein unbedingtes Anliegen ist.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen in den Grundzügen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen eine selbstkritische Reflexion der bisherigen Praxis in Verbindung mit der Entwicklung von Maßnahmen zur verstärkten Einbindung der nebenberuflich tätigen Lehrenden in die Lehr- und Studienorganisation.

2.8 § 16 Abs. 8: Finanzierung

Die Privatuniversität verfügt über eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen ist finanzielle Vorsorge getroffen.

Die Beurteilung dieses Kriteriums stellt die Gutachter*innen vor größere Herausforderungen. Die finanzielle Entwicklung der letzten Jahre, auch angesichts der Corona-Pandemie, und die durch den Träger der Privatuniversität getroffenen Vorsorgemaßnahmen rechtfertigen es aus Sicht der Gutachter*innen, von einer aktuellen Festigung der Finanzausstattung zu sprechen. Ob diese nachhaltig tragfähig ist, entzieht sich allerdings der Beurteilung der Gutachter*innen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass die Einnahmen über die Erhöhung der Zahl der Studierenden nicht gesteigert werden konnten. Jedoch wurde durch eine Kapitalaufstockung durch eine Gesellschafterin eine Verbesserung der Finanzsituation geschaffen. Ob sich die Universität dauerhaft aus dem eigenen Betrieb inklusive Sponsoring und Drittmittel finanzieren kann, ist derzeit nicht absehbar, die Jahresabschlüsse der vergangenen Jahre stellen dies jedenfalls in Frage.

Ob für die Finanzierung des Auslaufens von Studiengängen finanziell Vorsorge getroffen ist, lässt sich in letzter Konsequenz schwer beurteilen, dies wird aber wohl zu bewerkstelligen sein, wenn man die aktuelle Finanzlage betrachtet. Laut eigenen Angaben in den Antragsunterlagen verfügt die Privatuniversität im Geschäftsjahr 2021/2022 über ein Haushaltsvolumen von circa [REDACTED] Euro. Für den kommenden Akkreditierungszeitraum ist ein Wachstum auf circa [REDACTED] Euro vorgesehen.

Die Finanzierung der Universität beruht laut diesen Angaben auf vier Säulen: Zunächst sind ein wesentlicher Faktor der Finanzierung die Erlöse aus Studien- und Prüfungsgebühren. Hier werden weitere Vertriebsmaßnahmen vorgesehen und geplant, sodass eine Verdoppelung der Studierendenzahlen zumindest in den Finanzplänen innerhalb von acht Jahren intendiert ist. Von den bisher [REDACTED] Euro (bezogen auf das Geschäftsjahr 2021/2022) soll für das Geschäftsjahr 2028/2029 ein Gesamterlös von circa [REDACTED] Euro erreicht werden. Ob dies der Fall ist bzw. wie dies erreicht werden kann, erschließt sich den Gutachter*innen nicht in letzter Konsequenz. Bereits im Erstakkreditierungsantrag wurde die Erhöhung der Studierendenzahlen in signifikantem Umfang geplant, diese Voraussagen sind nicht eingetroffen. Natürlich ist ein Teil mit den Folgen der Corona-Pandemie argumentierbar, allerdings ist auch für die Jahre vor März 2020 keine signifikante Erhöhung der Studierendenzahlen erzielt worden.

Eine zweite Komponente umfasst den Bereich Sponsoring und Philanthropie. Für das Geschäftsjahr 2021/2022 wurden hier Einnahmen in Höhe von [REDACTED] Euro erzielt, für 2028/2029 soll ein Betrag von [REDACTED] Euro erreicht werden.

Auch die Drittmittelakquise über Förderansuchen soll als dritte Säule der Finanzierung forciert und ausgebaut werden. Bezüglich des Aufbaus des Forschungsservices und der Drittmittelakquise möchten die Gutachter*innen an dieser Stelle nochmals die Wichtigkeit der unter §16 Abs. 6 Z 5 formulierten Auflage betonen, damit die Säule der Drittmittelbeantragung und Akquisition entsprechend fundiert unterstützt und die geplanten höheren Drittmittelerlöse erzielt werden können. Als vierte Säule, neben Studiengebühren, Sponsoring und Drittmittelakquise, sind die Aktivitäten des JAM Music Lab Artists Management genannt. Es handelt sich dabei um eine Agentur, deren Gewinnspanne laut Eigenangaben der Universität gering ist und deren primäre Aufgabe es ist, dem im Leitbild formulierten Ansatz der Employability der Studierenden Rechnung zu tragen. Studierende und Alumni sollen in kleine Konzertsituationen, Festivals und koordinierte Auftritte vermittelt werden. Geplant ist zudem die Etablierung eines Lehrgangs Musik- und Kulturmanagement sowie Erlöse aus Hochbegabtenförderungen, die aber nicht ergebniswirksam werden, da sie einem Aufwand in gleicher Höhe gegenüberstehen.

Für eine tragfähige und nachhaltige Finanzierungsstruktur dauerhaft für die Zukunft ist das Erreichen der in der Finanzplanung vorgesehenen Zielsetzungen sowohl in Bezug auf die Studierendenzahlen als auch in Bezug auf Sponsoring/Fundraising und Drittmittelerlöse von essentieller Bedeutung. Nur so kann gewährleistet werden, dass der unabdingbar notwendige Ausbau der Personalstruktur auch finanzierbar ist. Ob diese Erlöse tatsächlich durch die Steigerung in den genannten Finanzierungssäulen bewerkstelligt werden können, darf bezweifelt werden. Ob in diesem Fall eine Abdeckung etwaiger zu erwartender Verluste durch die Trägerinstitution dauerhaft gewährleistet ist, entzieht sich derzeit und mangels konkreter Aussagen dazu jeder Beurteilung.

Das Prüfkriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflagen

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflagen:

1. Für die Gewährleistung einer dauerhaften nachhaltig tragfähigen Finanzierungsstruktur bedarf es einer verbindlichen Erklärung des Erhalters der Privatuniversität, sodass auch im Falle des Nichteintretens der optimistisch angenommenen Erhöhung der Erlöse durch höhere Studierendenzahlen, der höheren Drittmittel und des höheren Sponsorings die Privatuniversität nicht Gefahr läuft, in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu gelangen. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass eine verbindliche wirtschaftliche Haftungsübernahme durch den Erhalter vorliegt.
2. Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass für das Fundraising Personal als Service- und Unterstützungsleistung zur Verfügung steht.
3. Die Privatuniversität legt binnen 24 Monaten einen aktualisierten Finanzplan mit belastbaren Zahlen vor. Dieser sollte auf Basis der Haftungserklärung und der vorhandenen Unterstützungsleistungen im Forschungsservice, in der Drittmittelakquise und im Fundraising die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Finanzierung nachweisen.

2.9 § 16 Abs. 9: Infrastruktur

Die Privatuniversität verfügt über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung, welche die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan sicherstellt. Falls sich die Privatuniversität externer Ressourcen bedient, ist ihre Verfügungsberechtigung hierüber vertraglich sichergestellt.

Die JMLU verfügt über drei Standorte mit einer Gesamtfläche von ca. 712m². Der Standort Mariahilferstraße mit 256m², beherbergt den größten Teil der Administration und steht nicht für die Lehre zur Verfügung. Für die Lehre benutzbare Räumlichkeiten, wie auch Übe- und Ensembleräume, finden sich an den Standorten Mühlgasse mit 6 Räumen und einer Gesamtfläche von 93m² und am Hauptstandort Gasometer B & C mit 16 Räumen und einer Gesamtfläche von 363m².

Die Räumlichkeiten verfügen über eine Ausstattung, welche für die Bedürfnisse zur Abhaltung der Lehre absolut angemessen ist. Das musikalische Equipment als auch die technischen Mittel sind vorhanden, zeitgemäß und in einem guten Zustand. Für Studierende der Medienmusik verfügt die JMLU im Rahmen einer Kooperation mit der Firma Soundcube über mehrere kleine Studioräume, die mit Digital Audio Workstations (DAW) und Abhörgeräten ausgestattet und ebenfalls in der Musiccity Gasometer angesiedelt sind. Eine Kooperationsvereinbarung darüber liegt vor.

Die gesamte Auslastung der Räumlichkeiten, exklusive Administration, liegt bei ungefähr 60%. Die JMLU verfügt also über mehr als ausreichende räumliche Ressourcen und könnte den Bedarf einer wachsenden Studierendenzahl in der Zukunft abdecken.

Die JMLU verfügt ebenfalls über eine für ihre Bedürfnisse ausreichende IT-Infrastruktur, flächendeckendes WLAN, spezielle Audio-Software, welche auch den Studierenden zur Verfügung steht, sowie mit *JAM Online*, ein gut funktionierendes Campus Management.

Die am Hauptstandort untergebrachte Bibliothek der JMLU enthält eine sehr überschaubare Sammlung an Fachliteratur und einen größeren Bestand an Tonträgern. Aus Sicht der Gutachter*innengruppe ist der Bestand der Bibliothek, vor allem die Fachliteratur, hinsichtlich Quantität und Aktualität jedoch absolut unzureichend für die Lehre und die Erschließung und Entwicklung der Künste. Die Studierenden können zwar die Bibliotheken anderer tertiärer Bildungseinrichtungen, wie z.B. jene der mdw oder der MUK, kostenfrei mitbenutzen, doch ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innengruppe unter Anbetracht der momentanen Ausstattung nur mit Einschränkung erfüllt.

Die Gutachter*innengruppe sieht die Abhaltung der Lehre für Studierende der Medienmusik außerhalb der Räumlichkeiten der JMLU in einem privaten Tonstudio äußerst kritisch unter den Aspekten Versicherungsschutz und Machtmissbrauch. Die JMLU schafft hier allerdings Abhilfe durch den Aufbau und die Einrichtung eines Recording Studios in den Räumlichkeiten Gasometer B, in welchem dann künftig die Lehre betreffend Medienmusik abgehalten werden kann. Während des Vor-Ort-Besuchs konnten die entsprechenden Räumlichkeiten, bisher allerdings ohne jegliche studioteknische Ausstattung, besichtigt werden.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innengruppe **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage:

Die JMLU weist innerhalb von bis zu 24 Monaten nach, in ihrer Bibliothek am Standort Gasometer einen ausreichend großen Handapparat an Fachliteratur aufgebaut zu haben, welcher in Folge den Studierenden zur Verfügung steht. Der Handapparat soll ausgerichtet an den von der JMLU angebotenen Lehrveranstaltungen jeweils begleitende Standartwerke und aktuelle Fachliteratur enthalten, so dass die Lehre vor Ort mit diesen begleitet werden kann. Vor allem grundlegende Fachliteratur aus den Bereichen IGP, Artistic Research, Fachdidaktik und Unterrichtspraxis soll sukzessive im genannten Zeitraum angeschafft und erweitert werden.

Empfehlung

Den Studierenden stehen am Standort Gasometer und Mühlgasse allerdings weder Computer Arbeitsplätze zur Verfügung, noch verfügen sie über einen Aufenthaltsraum. Die Gutachter*innengruppe empfiehlt die Einrichtung eines Aufenthaltsraumes inklusive mehrerer digitaler Arbeitsplätze für Studierende, vor allem in Anbetracht der Wichtigkeit der gegenseitigen Vernetzung und der Kommunikation untereinander.

Die Gutachter*innengruppe empfiehlt die Lehre im Studium Medienmusik ausschließlich in den Räumlichkeiten am Standort Gasometer abzuhalten.

2.10 § 16 Abs. 10 Kooperationen

Die Privatuniversität unterhält über § 16 Abs. 6 Z 3 hinaus ihrem Profil entsprechende Kooperationen mit hochschulischen und gegebenenfalls nicht-hochschulischen Partner/inne/n im In- und Ausland, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern.

Die JMLU versammelt eine wachsende Zahl an Partner-Organisationen, die sowohl aus kommunalen, regionalen, landesweiten als auch internationalen Bereichen stammen, die teils eine offensichtliche, teils weniger offensichtliche Nähe zum musikalisch-künstlerischen und künstlerisch-pädagogischen Profil der Universität haben. Die Vernetzungen reichen somit einerseits stark in kulturelle, andererseits aber auch in wirtschaftliche Bereiche hinein und erscheinen dadurch breit aufgestellt. Neben musikbezogenen Interessensverbänden (Ars Electronica Center (AEC), Jazz Education Network etc.) und Akteur*innen (Festivalveranstalter, Klavierhäuser, Musikschulen etc.) sind hier etwa auch Player aus dem Bereich Infrastruktur zu nennen (Wien Holding, Gerstl KG, Flughafen Wien etc.). Die daraus abzuleitende Strategie einer mehrgleisigen Ausrichtung der wirtschaftlichen Grundstruktur ist aus Sicht der Gutachter*innen nachvollziehbar und ausreichend divers. Insbesondere die Partnerschaften zu musikbezogenen Interessensverbänden und Akteuren des Wiener Musiklebens und darüber hinaus ermöglichen den Studierenden den Einstieg in entsprechende Netzwerke (Employability).

Die Mobilität von Studierenden und Personal wird zuvorderst über verschiedene Partneruniversitäten im europäischen Ausland (Erasmus) erreicht, wo Stand November 2022 26 Partnerschaften gelistet sind. Darunter sind insbesondere in Italien und Spanien zahlreiche Konservatorien zu finden, die neben der JMLU oft auch das Wiener Konservatorium als Austauschpartner angeben. Es ist daher davon auszugehen, dass einige Partnerschaften auch über die Nähe der JMLU zum Konservatorium Wien entstanden sind bzw. übernommen wurden, wodurch sich die Frage ergibt, inwiefern hier inhaltliche, d.h. studienrelevante Bezüge (Schwerpunkt Pop/Jazz/Medienmusik) als ein zentrales Kriterium einer Internationalisierungsstrategie bereits ausreichend berücksichtigt wurden.

Außerhalb Europas gibt es bisher zwei Partnerschaften in Usbekistan und Kasachstan. Hierbei handelt es sich einerseits weniger um renommierte internationale Institutionen, andererseits möglicherweise um strategische und im besten Falle um eine bewusste Verbindung zu bisher in

Westeuropa kaum beachteten Kulturkreisen, wodurch der Austausch perspektivisch besonders weitreichend und fruchtbar werden könnte.

Vor diesem Hintergrund ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

Die Gutachter*innen empfehlen, die Mobilität zu Instituten mit deutlicher der Popular-, Jazz- oder Medienmusik zuordenbaren musikalischen Schwerpunkten zu ermöglichen.

Hervorzuhebende gute Praxis

Besonders und im Sinne guter Praxis herauszustellen ist die Tatsache, dass die JMLU aktive Beziehungen zu Partnerinstitutionen in Regionen aufgebaut hat, die aus westeuropäischer Perspektive eher selten Beachtung finden. Es ist zu wünschen, dass die Potentiale der Zusammenarbeit weiter gestärkt werden können, um den interkulturellen Austausch ausbauen und einen wirkungsvollen Beitrag zum Miteinander leisten zu können.

2.11 § 16 Abs. 11 Z 1–4: Qualitätsmanagementsystem

1. Die Privatuniversität nutzt ein in das strategische Hochschulmanagement eingebundenes Qualitätsmanagementsystem. Dieses gewährleistet ausgehend von den Zielen der Privatuniversität, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig beurteilt sowie die Erfüllung der Beurteilungskriterien sichergestellt und die Weiterentwicklung der Privatuniversität gefördert wird.

Das Qualitätsmanagementsystem der JMLU ist im Qualitätshandbuch ausführlich beschrieben und ist über diverse Gremien und Prozesse in das strategische Hochschulmanagement eingebunden. Dem Rektorat, dem um die Dekan*innen der Fakultäten erweiterten Rektorat und dem*der Vizerektor*in für Forschung und Qualitätsmanagement kommen dabei durch die Veranlassung von qualitätssichernden Maßnahmen wesentliche Rollen zu. Dabei werden insbesondere auch die Empfehlungen der Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung berücksichtigt, deren Aufgaben im §54 der Satzung der JMLU definiert sind. Der Auftrag für die Dekan*innen sowie die Studien- und Forschungskommission, zur Qualität und Weiterentwicklung der JMLU beizutragen, ist im §38 der Satzung festgeschrieben. Dass die Organe der JMLU in die strategische und operative Planung zur Weiterentwicklung von Qualitätszielen und zur Festlegung von qualitätssichernden Maßnahmen laufend bzw. in definierten regelmäßigen Zyklen eingebunden sind, wird im Qualitätshandbuch festgelegt. Die

Qualitätskultur, das Qualitätsverständnis sowie die wichtigsten Qualitätskriterien gehen vom definierten Profil, dem Leitbild und den Entwicklungszielen der JMLU aus bzw. sind darin fest verankert und werden durch etablierte Plan-Do-Check-Act-Zyklen unterstützt.

Qualität spielt eine wichtige Rolle an der JMLU und wird daher in diversen Gremien laufend diskutiert. Das von den Gremien unter Einbindung von Studierenden und Mitarbeiter*innen entwickelte Qualitätsverständnis und die Qualitätskultur sind universitätsadäquat. Das Qualitätsmanagement ist in das Hochschulmanagement eingebunden und gewährleistet ausgehend von den Zielen der JMLU, dass die Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und der unterstützenden Aufgaben regelmäßig überprüft wird. Die Plan-Do-Check-Act-Zyklen stellen sicher, dass die aus der Qualitätssicherung gewonnen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung der JMLU genutzt und insbesondere Mängel ehest möglich korrigiert werden. Vor allem in Hinblick auf die noch recht kurze und durch die Covid-Pandemie beeinträchtigte Entwicklungszeit ist das Qualitätsbewusstsein der JMLU vergleichsweise gut ausgeprägt, auch wenn noch nicht alle Qualitätsziele vollumfänglich erreicht werden und noch nicht alle qualitätssichernden Regelkreise vollständig geschlossen sind.

Das im Qualitätshandbuch der JMLU umfassend beschriebene Qualitätsmanagementsystem verfügt im Wesentlichen über all jene Gremien, Strukturen und Prozesse, die auch an deutlich größeren Universitäten installiert sind. Es stellt sich daher die Frage, ob diese komplexen Strukturen auch für eine vergleichsweise kleine Privatuniversität praktikabel und zielführend sind. Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass schon alleine die Besetzung aller Gremien mit geeigneten Personen eine Herausforderung ist und einzelne Personen mitunter mehrere Rollen wahrnehmen müssen. Dementsprechend wurde seitens der Antragstellerin in den Gesprächsrunden beim Vor-Ort-Besuch auch auf die hohe Relevanz des laufenden persönlichen Austauschs, kurzer Wege und auch informeller Gespräche zwischen allen beteiligten Personen hingewiesen. Eine Reduktion der Komplexität könnte daher zur Optimierung des Qualitätsmanagementsystems beitragen.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

In Hinblick auf Praktikabilität und Vermeidung von Doppelfunktionen einzelner Personen empfehlen die Gutachter*innen, eine Vereinfachung des Qualitätsmanagementsystems durch Reduktion bzw. Zusammenfassung bestehender Gremien zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

2. Die Privatuniversität erfasst regelmäßig und systematisch Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und den unterstützenden Aufgaben, die in ihren Verfahren des Qualitätsmanagements genutzt werden.

In den Antragsunterlagen wird festgestellt, dass die zyklische Evaluierung der Qualität in Studium und Lehre als zentrales Kontroll- und Steuerungsinstrument für die Qualitätssicherung verstanden wird. Die Lehrveranstaltungsevaluierung wird jährlich von der Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung durchgeführt. Diese Kommission ist auch für die Durchführung von Umfragen zur Lehrenden- und Studierendenzufriedenheit verantwortlich. Das Qualitätsmanagementsystem sieht vor, dass derartige Befragungen sowohl in regelmäßigen Abständen durchgeführt werden, wie z.B. die in den Antragsunterlagen beispielhaft genannte Studierenden- und Lehrendenbefragung im Sommersemester 2021, als auch aufgrund aktuell wichtiger Anlassfälle, wie z.B. die im Antrag beispielhaft genannte Umfrage zu Herausforderungen durch die Covid-Pandemie im Studienjahr 2019/20. In der Datenbank *JAM Online* werden in Arbeitskatalogen für Studierende und Lehrende Unterrichtsinhalte und Fortschritte laufend schriftlich dokumentiert. Außerdem werden Aktivitätsbilanzen von Studierenden und Lehrenden in einem digitalen System zur Leistungserfassung sowie bei Lehrenden auch auf der Webseite der JMLU dokumentiert. Forschungsleistungen werden in einem digitalen Leistungserfassungssystem laufend erhoben und ins jährliche Berichtswesen integriert. Ein Online Research Repository befindet sich im Aufbau. Es orientiert sich an internationalen Standards für Artistic Research und wird an interne Bedürfnisse angepasst. Relevante qualitative Informationen zur Qualität von Studium und Lehre werden auch in diversen Gremialorganen und insbesondere in der Studien- und Forschungskommission ausgetauscht, diskutiert und in den Protokollen systematisch dokumentiert. Die Studierenden sind in die Erhebung der Daten über LV-Evaluierungen und Befragungen sowie durch aktive Mitwirkung in den Gremien umfassend eingebunden, was auch in der Gesprächsrunde mit den Studierenden beim Vor-Ort-Besuch im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens bestätigt wurde. Die regelmäßige und systematische Erhebung von Informationen zur Qualität von unterstützenden Aufgaben erfolgt durch Evaluierungen und Befragungen. Die Herausforderungen in der Aufbauphase und relevante äußere Umstände, wie die Covid-Pandemie, erfordern laufende Anpassungen und Erweiterung der administrativen Dienstleistungen.

Die regelmäßige und systematische Erfassung von qualitativen und quantitativen Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie von Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht den Anforderungen einer Privatuniversität. Vor allem in Anbetracht der noch vergleichsweise kleinen Institution sind die vorhandenen Prozesse zur strukturierten Erhebung von qualitätsspezifischen Informationen gut ausgeprägt. Ergänzend dazu wurde in mehreren Gesprächsrunden im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs immer wieder betont, dass auch der informelle Austausch von Informationen durch flache Hierarchien und intensive Einbindung von Studierenden und Mitarbeiter*innen in den hochschulischen Qualitätsdiskurs gefördert wird und wesentlich zu einer agilen Qualitätsentwicklung beiträgt.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

3. Die Privatuniversität überprüft regelmäßig die Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems und entwickelt es erforderlichenfalls unter Beteiligung interner und externer Expertise weiter.

Die Überprüfung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems obliegt der Kommission für Evaluierung und Qualitätssicherung und wird jährlich durchgeführt. Zusätzlich werden unter der Verantwortung des Vizerektorats für Forschung und Qualitätssicherung alle drei Jahre

interne Audits durchgeführt. Eine für 2020 vorgesehene externe Evaluierung durch MusiQuE konnte aufgrund der Covid-Pandemie bisher nicht durchgeführt werden. Die JMLU hat ihr im Zuge der Erstakkreditierung definiertes Qualitätsmanagementsystem jedoch intern evaluiert und weiterentwickelt. Bei der Überarbeitung wurden sowohl wichtige (inter)nationale Standards als auch die spezifischen Anforderungen einer vergleichsweise kleinen, sich nach wie vor im Aufbau befindlichen Privatuniversität berücksichtigt.

Auf Basis der im Antrag auf Reakkreditierung beschriebenen und in den Gesprächen beim Vor-Ort-Besuch im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens erläuterten Vorgangsweisen wird deutlich, dass sich die JMLU um eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems bemüht und dabei die vorhandene interne Expertise nutzt. Eine stärkere Einbindung externer Expertise wurde und wird zwar beabsichtigt, hat aber bisher - vor allem auch aufgrund der Covid-Pandemie - noch nicht stattgefunden. Die jährliche Überprüfung des Qualitätsmanagementsystems im Rahmen eines internen Audits aller Organisationseinheiten ist mit einem erheblichen Aufwand verbunden, der nur bedingt praktikabel erscheint. Eine fokussiertere Überprüfung von ausgewählten Teilbereichen könnte möglicherweise besser geeignet sein, um bestehende Mängel im Qualitätsmanagementsystem zu identifizieren.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **erfüllt**.

Empfehlung

(1) Die Gutachter*innen empfehlen, nach der Erfüllung der Auflage unter §16 Abs. 2 Z 2, die jährlichen internen Audits auf Effizienz und Wirksamkeit zu überprüfen und dabei insbesondere zu klären, ob nicht die Setzung von Schwerpunkten auf ausgewählte Prüfbereiche oder die Einführung von Zyklen, bei denen jedes Jahr andere Fakultäten, Institute und Studiengänge intern auditiert werden, zweckmäßig ist.

(2) Die Gutachter*innen empfehlen die ursprünglich bereits für 2020 geplante und im Antrag auf Reakkreditierung für 2023 avisierte externe Evaluierung durch MusiQuE tatsächlich durchzuführen und/oder andere Formen einer stärkeren Einbindung von externen Expert*innen zu prüfen und gegebenenfalls einzuführen.

4. Die Privatuniversität verfügt über Strukturen und Verfahren, um die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicherzustellen.

Die JMLU bezieht alle Universitätsangehörigen in die Sicherung der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis mit ein und berücksichtigt dabei gleichermaßen Lehre und Forschung. Dementsprechend spielt die Bewusstseinsbildung bei Studierenden und Lehrenden eine wichtige Rolle. Zur Unterstützung wurden Leitfäden zur Erstellung schriftlicher Arbeiten an der JMLU und für Artistic Research erstellt und auf *JAM Online* für alle Universitätsangehörigen zur Verfügung gestellt. Verwiesen wird außerdem auf den Praxisleitfaden für Integrität und Ethik in der Wissenschaft, der vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

herausgegeben wurde. Verbindliche Regelungen sind in den Ausbildungsverträgen mit den Studierenden verankert. Strukturierte Verfahren zur Sicherung bzw. zum Umgang mit Verstößen guter wissenschaftlicher Praxis sind bisher nur in ersten Ansätzen implementiert. Die Nutzung einer Plagiatsoftware ist geplant. Die Einführung soll noch im Studienjahr 2022/23 erfolgen. Die Evaluierung der Effizienz der Schulungsmaßnahmen zur Sicherung guter wissenschaftlichen Praxis ist beabsichtigt, aber noch nicht konkreter geplant.

In Anbetracht der Tatsache, dass die JMLU derzeit neben der Lehre vor allem auf Entwicklung und Erschließung der Künste sowie Artistic Research setzt und wissenschaftliche Forschung dementsprechend noch eine eher untergeordnete Rolle spielt, mag der Zugang, bei der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zunächst quasi ausschließlich auf Bewusstseinsbildung bei Studierenden und Lehrenden zu setzen, vielleicht angemessen erscheinen. Die Zurverfügungstellung von eigenen Leitfäden der JMLU und der Verweis auf Leitfäden des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung sowie der Österreichischen Agentur für Wissenschaftliche Integrität erscheinen aber unzureichend, um die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis auf institutioneller Ebene strukturell zu verankern. Insbesondere vor dem Hintergrund einer wachsenden Wissenschaftsskepsis und wachsender Probleme mit sogenannten Fake News sollten die Strukturen ausgebaut und Verfahren definiert werden. Berücksichtigt werden sollte dabei auch, dass ein Großteil des Lehr- und Forschungspersonals aus der künstlerischen Praxis kommt und dementsprechend vergleichsweise geringe Kenntnisse bzw. Erfahrung im Hinblick auf wissenschaftliche Praxis haben kann.

Das Kriterium ist aus Sicht der Gutachter*innen **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage:

Die Hochschule weist binnen 24 Monaten nach, dass in Ergänzung zur bereits etablierten Bewusstseinsbildung, weitere geeignete Strukturen und Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aufgebaut werden, die jedenfalls eine praktikable Prüfung wissenschaftlicher Arbeiten und ergänzende Schulungsmaßnahmen für jene Universitätsangehörigen vorzusehen hat, die wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten betreuen und/oder wissenschaftlich tätig werden, aber bisher vor allem künstlerisch tätig sind/waren und dementsprechend noch über wenig eigenständige wissenschaftliche Erfahrungen verfügen.

2.12 § 16 Abs. 12: Information

Die Privatuniversität stellt auf ihrer Website leicht zugängliche und aktuelle Informationen über ihre Leistungen zur Verfügung. Diese umfassen jedenfalls die Satzung, die Studienpläne inklusive der Studien- und Prüfungsordnungen, Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen und eine Darstellung des Qualitätsmanagements.

Die Website der JMLU fungiert als übersichtlich strukturierte Visitenkarte, die primär Angebote/Leistungen und öffentlichkeitswirksame Erfolge von Universitätsmitgliedern ansprechend präsentiert. Die Navigation ist in verschiedenen, insbesondere nicht-europäischen Sprachen (Chinesisch, Japanisch, Koreanisch) zugänglich und zeigt auch dadurch die Internationalisierungsstrategie, welche von der Antragstellerin verfolgt wird. Neben aktuellen Nachrichten/Schlagzeilen rund um besondere Ereignisse an der JMLU ist die Darstellung der Studienmöglichkeiten gut sichtbar und weit oben angesiedelt und bietet einen schnellen Einstieg in die bisherigen Bachelor- und Master-Studiengänge. Auch die dritte Navigationsoption (Menü), die wie häufig üblich am oberen Rand der Seite positioniert ist, erlaubt ein schnelles Zurechtfinden. Hier erhält man mit nur wenigen Klicks und mit Hilfe einer übersichtlichen Führung schnellen Zugriff auf die Satzung und zur Darstellung des Qualitätsmanagements (Organisation), oder zu Studienplänen, Lehrveranstaltungsplänen und Modulbeschreibungen, nicht jedoch zu Studien- und Prüfungsordnungen. Es ist notwendig, hier nachzuarbeiten und die entsprechenden Ordnungen leicht auffindbar und somit zugänglich zu machen. Gleiches gilt auch für die schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen, die beim aktuellen Stand der Website nicht vorhanden zu sein scheinen.

Die grundsätzlich ansprechende und übersichtlich gestaltete Webpräsenz der JMLU erscheint stimmig in Bezug auf die potentiellen Zielgruppen. Die Studienordnungen sowie die Ausbildungsvereinbarungen hingegen fehlen offensichtlich, bzw. sind zu stark und wenig differenzierbar in den Studienplänen integriert.

Vor diesem Hintergrund ist das Kriterium aus Sicht der Gutachter*innen nur **mit Einschränkung erfüllt**.

Auflage

Die Gutachter*innen empfehlen dem Board der AQ Austria folgende Auflage:

Die Privatuniversität weist binnen 24 Monaten nach, dass die Prüfungs- und Studienordnungen sowie Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen auf ihrer Website leicht zugänglich zur Verfügung stellt.

Hervorzuhebende gute Praxis

Die Webpräsenz der JMLU ist sehr ansprechend und übersichtlich gestaltet und bietet Anlass für vergleichbare Institutionen, sich hieran in einigen Punkten zu orientieren.

3 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die JMLU ist eine junge und noch vergleichsweise kleine Privatuniversität, deren Aufbau und Entwicklung durch die Corona-Pandemie stark beeinträchtigt wurde. Die Institution verfügt über ein klar erkennbares universitäres Profil, das auf die zumindest in Österreich im universitären Kontext noch unterrepräsentierten Teilbereiche von Jazz, Popular- und Medien-Musik fokussiert. Dass das gesamte Team der JMLU überaus ambitioniert und besonders motiviert agiert, wird auch von den Studierenden bei Gesprächen mit den Gutachter*innen im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs bestätigt. Daraus ergibt sich ein großes Innovationspotential für den Aufbau einer zukunftsweisenden Privatuniversität für Jazz und Populärmusik, auch wenn diese Möglichkeiten aufgrund einiger schwieriger Rahmenbedingungen noch nicht vollumfänglich ausgeschöpft wird. Teilweise fehlen auch klare Prioritätensetzungen und realistische Planungen mit konkret messbaren und erreichbaren Zielsetzungen.

Zu den einzelnen Prüfkriterien kann zusammenfassend festgestellt werden:

(1) Profil und Zielsetzung

Die JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna (JMLU) wurde im Jahr 2017 von ihrer Trägergesellschaft, der JAM MUSIC LAB GmbH gegründet. Der bereits im Namen der Privatuniversität fest verankerte Fokus auf Jazz und Populärmusik definiert das wesentliche profilbildende Alleinstellungsmerkmal aus dem entsprechende universitätsadäquate Ziele. Die JMLU geht dabei auf eine sich ständig verändernde und entwickelnde (Musik)welt ein und berücksichtigt Anforderungen einer vielfältig vernetzten Musikbranche, deren durch digitale Medientechnologien geprägte Produktions- und Distributionsarten und die daraus resultierenden Wirkungen auf Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft. Die JMLU nutze vielfältige Möglichkeiten, die der Standort in die sogenannte Gasometer Music City bietet. Profilbildungen und Zielsetzungen sind in den vorgelegten Unterlagen klar formuliert und zeigen universitätsadäquate Entwicklungspotentiale auf. Die Gutachter*innen betrachten das Prüfkriterium gemäß §16 Abs. 1 daher als erfüllt.

(2) Entwicklungsplan

Im Entwicklungsplan für den Zeitraum 2023 bis 2029 der JMLU werden zehn Ziele und entsprechende Maßnahmen zur Zielerreichung definiert, die mit dem Profil konsistent sind und die langfristigen Ziele und Strategien adressieren. Der Entwicklungsplan umfasst auch Maßnahmen zur Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Frauenförderung. Aus Sicht der Gutachter*innen sollten die formulierten Maßnahmen und Ressourcen zwar nochmals einer aktualisierten Analyse (Teuerung, gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen) sowie einem „Realitätscheck“ bzw. einer kritischen Reflexion angesichts der aktuellen Ausgangslage und den bestehenden Problemen und Herausforderungen unterzogen werden. Die JMLU verknüpft ihr Qualitätsverständnis mit dem Erreichen von selbstformulierten Zielen in Lehre, Forschung und Verwaltung. Die institutionelle Qualitätsstrategie bildet in diesem Selbstverständnis einen integralen Bestandteil der Gesamtstrategie. Das Vizerektorat für Forschung und Qualitätssicherung sowie die Kommission für Evaluation und Qualitätssicherung (KEQ) haben hier wichtige qualitative und prozessleitende Funktionen. Auch das Bekenntnis zum PDCA-Zyklus ist im Entwicklungsplan formuliert. Die geplanten internen und externen Audits sollten

aus Sicht der Gutachter*innen jedoch regelmäßig und häufiger durchgeführt werden, um notwendige Verbesserungen bzw. Änderungen aufbauend auf einer soliden Datenbasis möglichst zeitnah umsetzen zu können. Insgesamt betrachten die Gutachter*innen eines der Prüfkriterien gemäß §16 Abs. 2 daher nur als mit Einschränkungen erfüllt.

(3) Organisation der Privatuniversität

Die Organisationsstruktur der JMLU orientiert sich stark an den für öffentliche Universitäten geltenden gesetzlichen Vorgaben und gewährleistet somit ein austariertes System der diversen Funktionen und universitären Anforderungen. Auf Grund der Kleinheit der Privatuniversität und der begrenzt vorhandenen personellen Ressourcen wäre eine Verschlankung der Aufbauorganisation zu prüfen. Die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten sind in der Satzung der JMLU im Wesentlichen gut festgelegt. Hinsichtlich der Personalkategorien und vorgesehenen Bezeichnungen für das wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal sowie der Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren bedarf es jedoch einer deutlichen Nachschärfung und Konkretisierung. Insgesamt betrachten die Gutachter*innen die Prüfkriterien gemäß §16 Abs. 3 daher als nur mit Einschränkungen erfüllt.

(4) Studienangebot

Das Studienangebot der JMLU ist schlüssig und transparent strukturiert und umfasst je zwei Bachelor- und Masterstudiengänge, die in je sieben bzw. acht Studienzweige untergliedert sind und 20 zentrale künstlerische Fächer (ZkF) bündeln.

Die JMLU stellt in ihren Studiengängen die Einhaltung der Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen mit definierten Prozessen für regelmäßige Evaluierungen und Weiterentwicklungen unter Einbeziehung relevanter Interessensgruppen sicher. Die Profile und Lernergebnisse der Studiengänge sind klar formuliert und umfassen Kompetenzen, die den jeweiligen Niveaustufen der Nationalen Qualifikationsrahmen entsprechende. Inhalt und Aufbau der Studienpläne sowie die mit den einzelnen Modulen verbundene Arbeitsbelastung gewährleisten das Erreichen der intendierten Lernergebnisse. Das European Credit Transfer System wird korrekt angewendet. Die Gutachter*innen betrachten die Prüfkriterien gemäß §16 Abs. 4 daher als erfüllt.

(5) Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende

Die JMLU stellt den Studierenden angemessene Angebote zur fachlichen, studienorganisatorischen sowie psychosozialen Beratung und Unterstützung zur Verfügung. Wesentlich ist dabei das im künstlerischen Bereich übliche, sehr positive Betreuungsverhältnis von Studierenden pro Lehrender*m. Den Lehrenden kommt hier zwar eine essentielle Rolle im Ablauf der Beratung zu, diese wird im Verständnis der Gutachter*innengruppe jedoch sehr gewissenhaft und effektiv erfüllt. Außerdem bietet die JMLU klar verständliche, veröffentlichte und differenzierte Verfahren zur Behandlung von Beschwerden. Die Prüfkriterien gemäß §16 Abs. 5 sind aus Sicht der Gutachter*innen daher erfüllt.

(6) Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Ihre Forschungsaktivitäten bzw. die Entwicklung und Erschließung der Künste orientiert die JMLU an ihrem allgemeinen Profil. Das bisher verschriftlichte und auch im Vor-Ort-Besuch vorgestellte Forschungskonzept bzw. -programm steckt voller interessanter Ideen und Visionen und ist durchaus ambitioniert. Es stellt sich jedoch die Frage, was davon unter den gegebenen

(finanziellen) Rahmenbedingungen realisierbar ist. Die Forschung steht daher derzeit – auch aus Sicht des Rektorats – vielfach noch am Anfang. Die bisher vorliegenden Forschungsleistungen entsprechen daher nur bedingt universitätsadäquaten Anforderungen. Das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal der JMLU ist zwar in Forschung und Entwicklung bzw. EEK auf unterschiedliche Weisen aktiv, allerdings mangelt es aus Sicht der Gutachter*innen noch an der institutionellen Verankerung, die diese Aktivitäten auch nachhaltig sicherstellt. Die Förderung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten durch geeignete organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen ist bisher ebenfalls nur in ersten Ansätzen gegeben. Die von der JMLU beabsichtigte Einrichtung einer neuen Stelle für Forschungsservice wäre ein wichtiger nächster Schritt. Institutionalisierte Kooperationen mit nationalen und internationalen Partner*innen sind in ausreichendem Maß vorhanden und werden durch gute persönliche Netzwerke hauptberuflicher Mitarbeiter*innen weiter gestärkt. Auch der Wissens- und Technologietransfer in die Wirtschaft und die Gesellschaft wird in einem vergleichsweise hohen Ausmaß betrieben. Insgesamt sehen die Gutachter*innen vier der Prüfkriterien gemäß §16 Abs. 6 als nur mit Einschränkungen erfüllt.

(7) Personal

Die JMLU verfügt für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend dem Entwicklungsplan über ausreichend Personal. Die Betreuungsrelation von hauptberuflichem wissenschaftlichem bzw. künstlerischem Personal zu Studierenden ist angemessen. Ob die fachlichen Kernbereiche durch hauptberufliche Professor*innen abgedeckt sind, lässt sich für die Gutachter*innen insofern nicht zweifelsfrei feststellen, als nicht geklärt werden konnte, ob alle in den Antragsunterlagen angekündigten Berufungsverfahren auch tatsächlich abgeschlossen wurden. Die Qualifizierungen des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals sowie die Gewichtung von Lehr-, Forschungs- und administrativen Tätigkeiten entsprechen den Anforderungen. Die Aufnahme des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals erfolgt im Wesentlichen nach transparenten und qualitätsgeleiteten Kriterien und universitätsadäquaten Prozessen. Weiterbildungs- und Personalentwicklungsmaßnahmen werden in Einzelfällen zur Verfügung gestellt. Eine strukturierte strategische Vorgangsweise existiert dabei derzeit aber noch nicht. Die JMLU nutzt zwar bereits geeignete Maßnahmen für die Einbindung von nebenberuflich tätigen Lehrenden in die Lehr- und Studiengangsorganisation, sollte diese aber sukzessive noch weiter ausbauen. Insgesamt sehen die Gutachter*innen drei der Prüfkriterien gemäß §16 Abs. 7 als nur mit Einschränkungen erfüllt.

(8) Finanzierung

Eine tragfähige und nachhaltige Finanzierung ist für die JMLU eine große Herausforderung, da die Studierendenzahlen von Anfang an hinter den ursprünglichen Erwartungen geblieben sind und die Gesamtsituation vor allem durch die Corona-Pandemie deutlich erschwert wurde. Obwohl den Trägern der Privatuniversität durch geeignete Maßnahmen eine Stabilisierung der finanziellen Situation gelungen ist, bleibt für die Gutachter*innen die Frage offen, ob das auch mittel- und längerfristig gelingen kann. Die Gutachter*innen betrachten das Prüfkriterium gemäß §16 Abs. 8 daher als nur mit Einschränkungen erfüllt.

(9) Infrastruktur

Die JMLU verfügt im Wesentlichen über eine quantitativ und qualitativ adäquate Raum- und Sachausstattung. Verbesserungsbedarf gibt es aus Sicht der Gutachter*innen jedoch bei der Bibliothek, weshalb das Prüfkriterium gemäß §16 Abs. 9 daher nur mit Einschränkungen erfüllt wird.

(10) Kooperationen

Die JMLU hat diverse hochschulische und nicht-hochschulische Kooperationspartner*innen im In- und Ausland, die auch die Mobilität von Studierenden und Personal fördern. Das Prüfkriterium gemäß §16 Abs. 10 wird von den Gutachter*innen daher als erfüllt betrachtet.

(11) Qualitätsmanagementsystem

Das Qualitätsmanagementsystem der JMLU ist im Qualitätshandbuch ausführlich beschrieben und ist über diverse Gremien und Prozesse in das strategische Hochschulmanagement eingebunden. Qualität spielt eine wichtige Rolle an der JMLU und wird daher in diversen Gremien laufend diskutiert. Es stellt sich allerdings die Frage, ob die komplexen Strukturen auch für eine vergleichsweise kleine Privatuniversität praktikabel und zielführend sind. In den Antragsunterlagen wird festgestellt, dass die zyklische Evaluierung der Qualität in Studium und Lehre als zentrales Kontroll- und Steuerungsinstrument für die Qualitätssicherung verstanden wird. Die regelmäßige und systematische Erfassung von qualitativen und quantitativen Informationen zur Qualität von Studium und Lehre sowie von Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste entspricht den Anforderungen einer Privatuniversität. Die JMLU ist um eine regelmäßige Überprüfung der Wirksamkeit ihres Qualitätsmanagementsystems bemüht und nutzt dabei die vorhandene interne Expertise. Eine stärkere Einbindung externer Expertise wurde und wird zwar beabsichtigt, hat aber bisher - vor allem auch aufgrund der Covid-Pandemie - noch nicht stattgefunden. Die JMLU bezieht alle Universitätsangehörigen in die Sicherung der Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis mit ein und berücksichtigt dabei gleichermaßen Lehre und Forschung. Allerdings setzt sie bei den Maßnahmen derzeit quasi ausschließlich auf Bewusstseinsbildung, was aus Sicht der Gutachter*innen unzureichend ist. Insgesamt werden die Prüfkriterien gemäß §16 Abs. 11 von den Gutachter*innen daher als nur mit Einschränkungen erfüllt betrachtet.

(12) Information

Die Webseite der JMLU bietet viele im Wesentlichen sehr gut strukturierte Informationen. Die Prüfungs- und Studienordnungen sowie Muster der schriftlichen Ausbildungsvereinbarungen stehen dort jedoch derzeit noch nicht leicht zugänglich zur Verfügung, weshalb die Gutachter*innen das Prüfkriterium gemäß §16 Abs. 12 als nur mit Einschränkungen erfüllt betrachtet.

Die Gutachter*innen **empfehlen dem Board der AQ Austria eine Verlängerung der institutionellen Akkreditierung** der JAM MUSIC LAB GmbH **unter Auflagen für die Dauer von sechs Jahren.**

Aus Sicht der Gutachter*innen sollten die nachfolgenden Punkte vom Board der AQ Austria als Auflagen erteilt werden. Die genannten Fristen für die Erfüllung der jeweiligen Auflage sind eine Empfehlung der Gutachter*innen an das Board der AQ Austria.

1. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Populärmusik weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie jährlich (also mindestens für 2023 und 2024) das interne Qualitätsaudit im Verantwortungsbereich des Vizerektorats für Forschung und Qualitätsmanagement durchgeführt hat. Inhalt der jährlichen Audits müssen die Analyse

der aktuellen Rahmenbedingungen in Lehre, Forschung, Kunst, Personal und Ressourcen, die Überprüfung der Zielerreichung anhand dieser Rahmenbedingungen sowie die Festlegung und Umsetzung der daraus abgeleiteten Steuerungsmaßnahmen sein. (§ 16 Abs. 2 Z 2: Entwicklungsplanung)

2. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Popularmusik weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass in der Satzung und in der Berufsordnung eine klare Differenzierung zwischen Dozent*innen einerseits und Professor*innen andererseits vorgenommen wurde. Dem Umstand, dass das österreichische Universitätsrecht im Rahmen des UG (Berufungsverfahren oder Habilitationsverfahren) die Verleihung der Venia Docendi ausschließlich nach international kompetitiven Verfahren in Form einer externen Begutachtung vorsieht, muss dabei Rechnung getragen werden. Eine Differenzierung im Titel muss sich in den Aufgaben und Verantwortlichkeiten widerspiegeln und rechtfertigen lassen. Ebenso notwendig gestaltet sich die Klärung, wie der Übergang von der Personengruppe der Dozent*innen in die Personengruppe der Professor*innen erfolgen kann. (§ 16 Abs. 3 Z 2: Organisation der Privatuniversität; §16 Abs. 7 Z 6: Personal)
3. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Popularmusik weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass ein stringentes Forschungskonzept mit konkreten, messbaren Zielen, Maßnahmen und einer realistischen Ressourcenplanung ehest möglich ausgearbeitet und umgehend in Umsetzung gebracht wird. (§16 Abs. 6 Z 1: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste)
4. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Popularmusik weist innerhalb von 24 Monaten weitere institutionell verankerte Leistungen in Forschung und Entwicklung und Entwicklung und Erschließung der Künste nach, die dem universitären Anspruch und den jeweiligen Fächerkulturen entsprechen. Dieser Nachweis kann beispielsweise durch wissenschaftliche Publikationen, wissenschaftliche Vorträge bei einschlägigen Konferenzen, im Wettbewerb eingeworbene Mittel für Forschung und EEK, mit geeigneten Methoden dokumentierte EEK-Leistungen etc. erbracht werden. (§16 Abs. 6 Z 2: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste)
5. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Popularmusik weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass im Zuge des Forschungskonzeptes alle hauptberuflich als Professor*innen und Dozent*innen Arbeitenden unmittelbar am Standort in die Forschung bzw. EEK eingebunden werden. Des Weiteren ist in diesem Zeitraum ein Leistungserfassungssystem zu entwickeln, das explizit Forschungsaktivitäten (Forschung inkl. Künstlerische Forschung) und davon unterschieden Aktivitäten im Rahmen der EEK listet. (§16 Abs. 6 Z 4: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste)
6. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Popularmusik weist ehestmöglich spätestens jedoch innerhalb der nächsten 12 Monate nach, dass die Forschungs- bzw. Entwicklungstätigkeiten durch personelle Maßnahmen unterstützt werden. Die geplante umgehende Besetzung der halben Stelle Forschungsservice sehen die Gutachter*innen als geeignete Maßnahme zur Erfüllung dieser Auflage. (§16 Abs. 6 Z 5: Forschung und Entwicklung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste)
7. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Popularmusik weist innerhalb von 24 Monaten durch die Nennung von Klarnamen nach, dass die im Antrag genannten

hauptberuflichen Professuren in den fünf Kernbereichen besetzt sind und legt pro Professur die Verteilung des jeweiligen Deputats auf Lehre, Forschung und Gremienarbeit dar. (§16 Abs. 7 Z 3: Personal)

8. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Populärmusik weist innerhalb von 24 Monaten nach, dass sie ein passgenaues Konzept zur Weiterbildung und Personalentwicklung von Mitarbeiter*innen der JMLU in Lehre, Forschung und Verwaltung ausgearbeitet und implementiert hat. (§16 Abs. 7 Z 7: Personal)
9. Für die Gewährleistung einer dauerhaften nachhaltig tragfähigen Finanzierungsstruktur bedarf es einer verbindlichen Erklärung des Erhalters der Privatuniversität, sodass auch im Falle des Nichteintretens der optimistisch angenommenen Erhöhung der Erlöse durch höhere Studierendenzahlen, der höheren Drittmittel und des höheren Sponsorings die Privatuniversität nicht Gefahr läuft, in Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu gelangen. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Populärmusik weist binnen 24 Monaten nach, dass eine verbindliche wirtschaftliche Haftungsübernahme durch den Erhalter vorliegt. (§16 Abs. 8: Finanzierung)
10. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Populärmusik weist binnen 24 Monaten nach, dass für das Fundraising Personal als Service- und Unterstützungsleistung zur Verfügung steht. (§16 Abs. 8: Finanzierung)
11. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Populärmusik legt binnen 24 Monaten einen aktualisierten Finanzplan mit belastbaren Zahlen vor. Dieser sollte auf Basis der Haftungserklärung und der vorhandenen Unterstützungsleistungen im Forschungsservice, in der Drittmittelakquise und im Fundraising die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit der Finanzierung nachweisen. (§16 Abs. 8: Finanzierung)
12. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Populärmusik weist innerhalb von 24 Monaten nach, in ihrer Bibliothek am Standort Gasometer einen ausreichend großen Handapparat an Fachliteratur aufgebaut zu haben, welcher in Folge den Studierenden zur Verfügung steht. Der Handapparat soll ausgerichtet an den von der JMLU angebotenen Lehrveranstaltungen jeweils begleitende Standartwerke und aktuelle Fachliteratur enthalten, so dass die Lehre vor Ort mit diesen begleitet werden kann. Vor allem grundlegende Fachliteratur aus den Bereichen IGP, Artistic Research, Fachdidaktik und Unterrichtspraxis soll sukzessive im genannten Zeitraum angeschafft und erweitert werden. (§16 Abs. 9: Infrastruktur)
13. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Populärmusik weist binnen 24 Monaten nach, dass in Ergänzung zur bereits etablierten Bewusstseinsbildung, weitere geeignete Strukturen und Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis aufgebaut werden, die jedenfalls eine praktikable Prüfung wissenschaftlicher Arbeiten und ergänzende Schulungsmaßnahmen für jene Universitätsangehörigen vorzusehen hat, die wissenschaftliche Arbeiten, insbesondere Bachelor- und Masterarbeiten betreuen und/oder wissenschaftlich tätig werden, aber bisher vor allem künstlerisch tätig sind/waren und dementsprechend noch über wenig eigenständige wissenschaftliche Erfahrungen verfügen. (§16 Abs. 11 Z 4: Qualitätsmanagement)
14. Die JAM Music Lab Privatuniversität für Jazz und Populärmusik weist binnen 24 Monaten nach, dass die Prüfungs- und Studienordnungen sowie Muster der schriftlichen

Ausbildungsvereinbarungen auf ihrer Website leicht zugänglich zur Verfügung stellt.
(§16 Abs. 12 Information)

4 Eingesehene Dokumente

- Antrag auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der JAM MUSIC LAB GmbH vom 11.05.2022
- Nachreichungen vom 22.06.2022 und 05.10.2022 vor dem virtuellen Vor-Ort-Besuch am 10.11.-11.11.2022:
 - Lehrverflechtungsmatrix
 - Kooperationsvereinbarungen
 - Jahresabschlüsse
- Nachreichungen vom 22.11.2022 nach dem virtuellen Vor-Ort-Besuch vom 10.11.-11.11.2022:
 - Kooperationsvereinbarungen mdw und Soundcube
 - Vereinbarung zur Bibliotheksnutzung mdw, MUK, Med Uni
 - Weitere Lebensläufe Lehrende
 - Detaillierte Personaltabelle
 - Ausschreibung Mitarbeiter*in Forschungsservice
 - Detaillierte Aufwände

An das
Board der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria
Franz-Klein-Gasse 5
1190 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben möchten die JAM MUSIC LAB GmbH zum Gutachten zum Verfahren auf Verlängerung der institutionellen Akkreditierung der JAM MUSIC LAB Privatuniversität für Jazz und Populärmusik Wien vom 25. Januar 2023 unter besonderer Berücksichtigung der formulierten Auflagen Stellung nehmen.

Zunächst möchten wir uns jedoch für die konstruktiven Gespräche und den anregenden Austausch im Zuge des Vor-Ort-Besuchs am 10. und 11. November 2022 bedanken. Auch das Gutachten nehmen wir als sehr konstruktiv wahr. Es wurden alle Bereiche grundsätzlich als erfüllt oder mit positiver Tendenz entschieden und eine Empfehlung zur institutionellen Reakkreditierung ausgesprochen.

Auf die Auflagen gehen wir wie folgt thematisch zusammengefasst ein:

Eine Nachschärfung in der Profilierung der Personalgruppen der Professor:innen einerseits und jener der Dozent:innen andererseits bezogen auf eine Differenzierung der korrelierenden Aufgaben- und Verantwortungsbereiche (Auflage 2) erscheint uns als genauso sinnvoll wie die Konzipierung und Implementierung der spezifisch genannten Weiterbildungsmöglichkeiten und Personalentwicklungsmaßnahmen (Auflage 8). In gleicher Weise erachten wir es als zielführend, insbesondere für das künstlerisch tätige Lehrpersonal, das bislang über wenig eigenständige wissenschaftliche Erfahrung verfügt, Schulungsmaßnahmen einzuführen, um die Einhaltung der guten wissenschaftlichen Praxis flächendeckend garantieren zu können (Auflage 13). Weiters wird die JAM MUSIC LAB GmbH der Aufforderung zeitnah nachkommen, Klarnamen der hauptberuflichen Professuren zu nennen, welche die fünf Kernbereiche besetzen (Auflage 7).

In Hinblick auf die angeforderte Erklärung des Erhalters der Privatuniversität zwecks Gewährleistung einer nachhaltig tragfähigen Finanzierungsstruktur versichern die Antragsteller die Relevanz dieser Forderung zu sehen und an der Verbindlichkeit einer solchen Zusage unter Berücksichtigung der privatwirtschaftlichen Maßstäbe zu arbeiten (Auflagen 9 und 11).

Mit Blick auf den Bereich Forschung herrscht Konsens darüber, dass an der JMLU – bemessen an ihrer Größe – momentan überproportional viele Forschungsfelder verfolgt werden und das Forschungskonzept entsprechend Anpassung finden wird (Auflagen 3 und 5). Dabei werden Forschung und Entwicklung sowie EEK als institutionell verankerte Leistung besondere Berücksichtigung finden (Auflage 4), wobei zugleich auf die in dem Sektor der Jazz und Populärmusik bzw. den interdisziplinären Feldern wie Artistic Research und Musikmedizin sensible Situation im Hinblick auf mögliche Drittmiteleinwerbungen Bedacht zu nehmen ist.

JAM MUSIC LAB GmbH
JAM MUSIC LAB Private University for Jazz and Popular Music Vienna
Friedrich Gulda School of Music
University Press | Artist Management
Mariahilfer Str. 47/1/9 | 1060 Wien
T +43 1 375 20 20 | E office@jammusiclab.com
www.jammusiclab.com | www.gulda-school-of-music.com
FN 365785 w | Handelsgericht Wien
CEO: Mag. Marcus Ratka & Mag. Andreas Leisner
IBAN: AT19 1500 0002 0129 8049 | BIC/SWIFT: OBKLAT2LXXX

Die Stelle im Bereich des Forschungsservice ist seit Kurzem besetzt und ist über <https://www.jammusiclab.com/de/research/research-services> abrufbar (Auflage 6).

Der Forschungsservice wird zudem in Zusammenarbeit mit dem Rektorat ein Leistungserfassungssystem entwickeln, in dem Forschungsaktivitäten und Aktivitäten im Rahmen der EEK getrennt voneinander abgebildet werden (Auflage 5).

Für das Fundraising steht Personal als Service- und Unterstützungsleistung zur Verfügung (Auflage 10). Entsprechende Nachweise darüber werden in Kürze auf der Website veröffentlicht.

Die Prüfungs- und Studienordnungen sind unter <https://www.jammusiclab.com/de/about-jam/organisation> als Anhang der Satzung veröffentlicht. Sichtbarkeit bzw. Zugänglichkeit können vermittelt alternativer Platzierung auf der Website zeitnah erhöht werden. Ein Muster der Ausbildungsvereinbarung ist direkt unter den Informationen zur Höhe der Studiengebühr zu finden (Auflage 14).

Um den Studierenden der JMLU verbesserte Voraussetzungen für ihre künstlerische und wissenschaftliche Praxis zu schaffen, greifen wir die Auflage der Gutachter:innen auf, innerhalb der nächsten 24 Monate den Handapparat der Bibliothek dahingehend auszubauen, dass er die Fachliteratur der im Gutachten geführten Bereiche umfasst (Auflage 12).

Es ist der JMLU ein zentrales Anliegen, im Rahmen adäquater Qualitätssicherungsmaßnahmen das gesamte Leistungsspektrum der Privatuniversität regelmäßig zu evaluieren, und streben daher die internen Audits im jährlichen Turnus an (Auflage 1).

Nach einsichtiger Erörterung der formulierten Auflagen ersuchen wir das Board der AQ Austria der Gutachterempfehlung zu folgen und das Verfahren zur Reakkreditierung der Privatuniversität JAM MUSIC LAB – Privatuniversität für Jazz and Popular Music Wien für eine positive Bescheidung vorzuschlagen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Marcus Ratka
Geschäftsführer



Mag. Andreas Leisner
Geschäftsführer

Wien, am 09.02.2023